

- (5d) 74. Erg.-Lfg., Stand: 30. 9. 1993, Umfang: 310 S., Preis: DM 98,-
- (5e) 75. Erg.-Lfg., Stand: 31. 10. 1993, Umfang: 352 S., Preis: DM 98,-
- (5f) 76. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (6) Sozialgesetzbuch (SGB), Kommentar von *Grüner* (mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266) 131. Erg.-Lfg., Stand 1. 3. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (6a) 132. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 414 S., Preis: DM 98,-
- (6b) 133. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 296 S., Preis: DM 98,-
- (6c) 134. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 384 S., Preis: DM 98,-
- (6d) 135. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (7) **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** Kommentar mit einer Sammlung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder von *Eichler/Oestreich*, 23. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 194 S., Preis: DM 98,-
- (7a) 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 256 S., Preis: DM 98,-
- (7b) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 250 S., Preis: DM 98,-
- (7c) 26. Erg.-Lfg., Stand: 15. 8. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (8) **Sozialgesetzbuch (SGB)**, Textausgabe mit Hinweisen und Materialien mit Ordner Band V. Von *Zacher*, 82. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1992, Umfang: 240 S., Preis: DM 107,50
- (8a) 83. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8b) 84. Erg.-Lfg., Stand: 31. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8c) 85. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 288 S., Preis: DM 98,-
- (8d) 86. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 416 S., Preis: DM 98,-
- (8e) 87. Erg.-Lfg., Stand: 1. 4. 1993, Umfang: 216 S., Preis: DM 98,-
- (8f) 88. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 218 S., Preis: DM 98,-
- (9) **Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)**, Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, von *Brandmüller*, 11. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 286 S., Preis: DM 98,-
- (10) **Deutsches Schulrecht**, Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder. Von *von Campenhausen/Lerche*, 119. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 236 S., Preis: DM 98,-
- (10a) 120. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 316 S., Preis: DM 98,-
- (11) **Betreuungsgesetz**, Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Kommentar von *Knittel*, 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 190 S., Preis: DM 106,-
- (11a) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 192 S., Preis: DM 98,-
- (11b) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 272 S., Preis: DM 98,-
- (11c) 6. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 180 S., Preis: DM 98,-
- (11d) 7. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 220 S., Preis: DM 98,-
- (12) **Bundserziehungsgeldgesetz (BERzGG)**: Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub Sozialgesetzbuch (SGB). Kommentar von *Grüner/Dalichau* sowie Bundes- und Landesrecht. 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 244 S., Preis: DM 98,-
- (12a) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (13) **Verwaltungsverfahren (SGB X)**. Kommentar von *Grüner* mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266), 60. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 222 S., Preis: 98,-
- (13a) 61. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (13b) 62. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 212 S., Preis: DM 98,-
- (14) **Gesundheitsstrukturgesetz: Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung**. Kommentar von *Dalichau/Grüner*, 1. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 308 S., DM 98,-
- (14a) 2. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 246 S., Preis: DM 98,-
- (14b) 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 298 S., Preis: DM 98,-
- (14c) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 176 S., Preis: DM 98,-
- (14d) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 252 S., Preis: DM 98,-

Zentralblatt für
JUGENDRECHT
Jugend und Familie · Jugendhilfe · Jugendgerichtshilfe

Organ des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen

Herausgegeben von
MinRat a.D. Dr. *Dieter Brüggemann*, Hannover; Prof. Dr. *Albrecht Dieckmann*, Freiburg; Prof. Dr. *Helga Oberloskamp*, Köln; Prof. Dr. *Wilfried Schlüter*, Münster; Prof. Dr. *Dietrich V. Simon*, Marburg; Direktor des Amtsgerichts *Siegfried Willutzki*, Brühl; Direktor *Walter H. Zarbock*, Heidelberg.

Schriftleitung
Direktor *Walter H. Zarbock*, 69115 Heidelberg, Zähringerstraße 10, Postfach 102020, 69010 Heidelberg, Ruf (06221) 98180.

Beiträge
Alle Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, werden an die obige Anschrift erbeten. Unverlangten Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muß schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon (0221) 460100, Telefax (0221) 4601069, Telex 8881888, Landeszentralbank 37008173, Postscheck Köln 82020-501.

Nachdruck und Vervielfältigung
Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten; das gilt auch für die Mikroverfilmung. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklicher Einwilligung des Verlages.

Bezugsbedingungen
Die Zeitschrift erscheint zwölfmal im Jahr, Jahrespreis 136,- DM zuzüglich Versandkosten. Einzelheft 14,- DM zuzüglich Versandkosten. Aufkündigung des Bezuges bis 15. 11. zum Jahresablauf.

Anzeigen
Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon (0221) 4601056/63, Telex 8881888. Die Anzeigen werden nach der Preisliste vom 1. 1. 1991 berechnet. Landeszentralbank Köln 37008173, Postscheck Köln 22803-501.

Druckerei
Ilmgau Druckerei, Pfaffenhofen/Ilm.

1994 ISBN 3-452-22815-0

Zentralblatt für
JUGENDRECHT

Jugend und Familie · Jugendhilfe · Jugendgerichtshilfe

81. Jahrgang Heft 7-8/1994 Seiten 297-364

Ltd. Magistratsdirektor *Matthias Mann*, Frankfurt/M.

»Soziale Prävention –
Neue Aufgabe der Jugendhilfe zur Vermeidung abweichenden Verhaltens«*

So wichtig die Beschäftigung mit der Thematik »Spannungsverhältnis zwischen Jugendstrafrechtspflege und Jugendgerichtshilfe« und die Fortentwicklung der sie betreffenden Diskussion auch ist, sollte doch nicht in Vergessenheit geraten, daß sie nur ein kleines Segment aus dem großen Komplex darstellt, den man als »Kriminalprävention« oder aus meiner Sicht besser »sozialer Prävention« bzw. »Verhinderung oder Vermeidung abweichenden Verhaltens« nennt.

Erlauben Sie mir daher, einige Überlegungen zur Prävention, die wir derzeit in Frankfurt/M. anstellen, anzumerken. Ich werde in diesem Zusammenhang auch von einigen Projekten aus dem Bereich unseres Amtes berichten und damit dem Tagungsthema in einem etwas erweiterten Sinne treu bleiben.

I. Zum Begriff »Prävention«

Befaßt man sich mit dem Begriff »Prävention«, so gelangt man sehr rasch zu der Feststellung, daß sich der Präventionsgedanke zwar allgemein einer außerordentlich hohen Wertschätzung erfreut, inhaltlich aber wenig verbindlich konturiert ist.

Als »Prävention« wird daher ebenso die Verschärfung von Straftatbeständen oder die Erhöhung von Strafrahmen verstanden wie die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über die schädlichen Folgen von Videokonsum oder Rauschmittelgebrauch. Unter den Begriff »Prävention« werden so unterschiedliche Dinge subsumiert wie einerseits die Zerschlagung bzw. Vermeidung von Tatgelegenheitsstrukturen durch bauliche Maßnahmen oder verstärkte Auslichtung von Straßen und Plätzen und andererseits die Verstärkung von Gemeinwesenarbeit in sozial besonders belasteten Stadtteilen.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, daß »Prävention« zwar einen vagen Inhalt hat, aber keine klar definierte Begrifflichkeit. Im weitestgehenden Sinne lassen sich *unter »Prävention« alle Maßnahmen erfassen*, die darauf gerichtet sind, abweichendes Verhalten zu verhüten oder zu korrigieren.

Ein derart weitgezogener Präventionsbegriff dürfte aber nicht mehr sein als ein bloßes aussageleeres Etikett, da sich letztendlich alle gesellschaftlichen Vorgänge, sogar die blanke Repression, hierunter subsumieren ließen: Wer wollte bestreiten, daß die massive Intensivierung repressivpolizeilicher Tätigkeit nicht auch spezial- oder generalpräventive Aspekte aufweist, wenn man die Frage nach Aufwand und Ertrag einmal ausklammert.

Ich denke, zur besseren Präzisierung des Begriffs »Prävention« sollte man weniger darauf abstellen, welche Wirkungen eine Maßnahme allein oder neben anderen hat, sondern

vielmehr darauf, von welcher vorrangigen Intention die Maßnahme getragen ist.

II. Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe

An dieser Stelle schließt sich der Kreis zur Jugendhilfe. Auch hier findet zur Zeit eine Rückbesinnung auf die Frage statt: »Von welcher Zielsetzung sollte Jugendhilfe heutzutage getragen sein?«

Ich will dies ein wenig präzisieren: Betrachtet man sich die Entwicklung der Jugendhilfe in den vergangenen 20 Jahren, so stellt man fest, daß es gelungen ist, ein sehr ausdifferenziertes und stark vernetztes System von Hilfsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. Es wurden neue Hilfeformen entwickelt sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich; man denke hier an die Sozialpädagogische Familienhilfe, Streetwork, den Jugendhelfer, das Betreute Jugendwohnen, Tagesheimgruppen, sozialpädagogische Intensivbetreuung, spezielle erlebnispädagogische Einzelfallhilfen und anderes mehr. Alle diese Hilfearten finden sich im *Katalog der §§ 27ff. KJHG* als Pflichtaufgaben der Gemeinden wieder. Der Innovationsfreude von Pädagogik und Sozialarbeit ist auch durch das KJHG keine Grenze gesetzt, da gemäß § 27 II KJHG sichergestellt ist, daß es keinen »Numerus clausus« der Hilfearten kraft Gesetzes gibt. Im Rahmen der Erstellung des nach § 36 KJHG – jedenfalls für die längerfristigen Hilfen – zwingend vorgeschriebenen *individuellen Hilfeplanes* ist sichergestellt, daß in jedem Einzelfall eine »maßgeschneiderte«, den besonderen Umständen des Falles Rechnung tragende Hilfe erfolgt. Dieses hochdifferenzierte System, auf das wir zu Recht stolz sein können, birgt aber eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich: Je größer das Maß der Ausdifferenzierung der Jugendhilfandschaft und damit die Individualität der Einzelmaßnahme wird, um so komplexer wird das System der Jugendhilfe insgesamt. Je komplexer dieses System aber in qualitativer wie quantitativer Hinsicht wird, um so schwieriger ist es zu übersehen und im Einzelfall zu handhaben. Hieraus resultiert dann – jedenfalls bei großen Jugendhilfeträgern – das Bedürfnis nach spezialisierten Diensten bzw. Kräften, die als »Wegweiser« durch die immer schwerer zu überblickende Jugendhilfandschaft fun-

* Vortrag gehalten am 18. 4. 1994 beim LJA Münster anlässlich der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – veranstalteten Tagung zum Thema »Parteilichkeit kontra Strafverschärfung – Jugendhilfe, Justiz und Polizei zwischen Erziehungsauftrag und Strafverfolgungsinteresse«.

- (5d) 74. Erg.-Lfg., Stand: 30. 9. 1993, Umfang: 310 S., Preis: DM 98,-
- (5e) 75. Erg.-Lfg., Stand: 31. 10. 1993, Umfang: 352 S., Preis: DM 98,-
- (5f) 76. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (6) Sozialgesetzbuch (SGB), Kommentar von *Grüner* (mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266) 131. Erg.-Lfg., Stand 1. 3. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (6a) 132. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 414 S., Preis: DM 98,-
- (6b) 133. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 296 S., Preis: DM 98,-
- (6c) 134. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 384 S., Preis: DM 98,-
- (6d) 135. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (7) **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** Kommentar mit einer Sammlung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder von *Eichler/Oestreicher*, 23. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 194 S., Preis: DM 98,-
- (7a) 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 256 S., Preis: DM 98,-
- (7b) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 250 S., Preis: DM 98,-
- (7c) 26. Erg.-Lfg., Stand: 15. 8. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (8) Sozialgesetzbuch (SGB), Textausgabe mit Hinweisen und Materialien mit Ordner Band V. Von *Zacher*, 82. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1992, Umfang: 240 S., Preis: DM 107,50
- (8a) 83. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8b) 84. Erg.-Lfg., Stand: 31. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8c) 85. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 288 S., Preis: DM 98,-
- (8d) 86. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 416 S., Preis: DM 98,-
- (8e) 87. Erg.-Lfg., Stand: 1. 4. 1993, Umfang: 216 S., Preis: DM 98,-
- (8f) 88. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 218 S., Preis: DM 98,-
- (9) **Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)**. Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, von *Brandmüller*, 11. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 286 S., Preis: DM 98,-
- (10) **Deutsches Schulrecht**. Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder. Von *von Campenhäusen/Lerche*, 119. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 236 S., Preis: DM 98,-
- (10a) 120. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 316 S., Preis: DM 98,-
- (11) **Betreuungsgesetz**. Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Kommentar von *Knittel*, 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 190 S., Preis: DM 106,-
- (11a) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 192 S., Preis: DM 98,-
- (11b) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 272 S., Preis: DM 98,-
- (11c) 6. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 180 S., Preis: DM 98,-
- (11d) 7. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 220 S., Preis: DM 98,-
- (12) **Bundeserziehungsgeldgesetz (BERZGG)**: Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub Sozialgesetzbuch (SGB). Kommentar von *Grüner/Dalichau* sowie Bundes- und Landesrecht. 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 244 S., Preis: DM 98,-
- (12a) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (13) **Verwaltungsverfahren (SGB X)**. Kommentar von *Grüner* mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266), 60. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 222 S., Preis: 98,-
- (13a) 61. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (13b) 62. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 212 S., Preis: DM 98,-

- (14) **Gesundheitsstrukturgesetz**: Gesetz zur Sicherung der Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenkassen. Kommentar von *Dalichau/Grüner*, 1. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 308 S., DM 98,-
- (14a) 2. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 246 S., Preis: DM 98,-
- (14b) 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 298 S., Preis: DM 98,-
- (14c) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 176 S., Preis: DM 98,-
- (14d) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 252 S., Preis: DM 98,-

Zentralblatt für

JUGENDRECHT

Jugend und Familie · Jugendhilfe · Jugendgerichtshilfe

Organ des Deutschen Instituts für Vormundschafswesen

Herausgegeben von

MinRat a.D. Dr. *Dieter Brüggemann*, Hannover; Prof. Dr. *Albrecht Dieckmann*, Freiburg; Prof. Dr. *Helga Oberloskamp*, Köln; Prof. Dr. *Wilfried Schlüter*, Münster; Prof. Dr. *Dietrich V. Simon*, Magburg; Direktor des Amtsgerichts *Siegfried Willutzki*, Brühl; Direktor *Walter H. Zarbock*, Heidelberg.

Schriftleitung

Direktor *Walter H. Zarbock*, 69115 Heidelberg, Zähringerstraße 1, Postfach 102020, 69010 Heidelberg, Ruf (06221) 98180.

Beiträge

Alle Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, werden an die obige Anschrift erbeten. Unverlangten Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung ist schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte, die unangefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon (0221) 460100, Telefax (0221) 4601069, Telex 8881888 Landeszentralbank 37008173, Postscheck Köln 82020-501.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten; das gilt auch für die Mikroverfilmung. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklicher Einwilligung des Verlages.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint zwölfmal im Jahr, Jahrespreis 136,- DM zuzüglich Versandkosten. Einzelheft 14,- DM zuzüglich Versandkosten. Aufkündigung des Bezuges bis 15. 11. zum Jahresabschluss.

Anzeigen

Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon (0221) 4601056/63, Telex 8881888. Die Anzeigen werden nach der Preisliste vom 1. 1. 1991 berechnet. Landeszentralbank Köln 37008173, Postscheck Köln 22803-501.

Druckerei

Ilmgau Druckerei, Pfaffenhofen/Ilm.

1994 ISBN 3-452-22815-0

Zentralblatt für

JUGENDRECHT

Jugend und Familie · Jugendhilfe · Jugendgerichtshilfe

81. Jahrgang Heft 7-8/1994 Seiten 297-364

Lfd. Magistratsdirektor *Matthias Mann*, Frankfurt/M.

»Soziale Prävention – Neue Aufgabe der Jugendhilfe zur Vermeidung abweichenden Verhaltens«

So wichtig die Beschäftigung mit der Thematik »Spannungsverhältnis zwischen Jugendstrafrechtspflege und Jugendgerichtshilfe« und die Fortentwicklung der sie betreffenden Diskussion auch ist, sollte doch nicht in Vergessenheit geraten, daß sie nur ein kleines Segment aus dem großen Komplex darstellt, den man als »Kriminalprävention« oder aus meiner Sicht besser »sozialer Prävention« bzw. »Verhinderung oder Vermeidung abweichenden Verhaltens« nennt.

Erlauben Sie mir daher, einige Überlegungen zur Prävention, die wir derzeit in Frankfurt/M. anstellen, anzumerken. Ich werde in diesem Zusammenhang auch von einigen Projekten aus dem Bereich unseres Amtes berichten und damit dem Tagungsthema in einem etwas erweiterten Sinne treu bleiben.

I. Zum Begriff »Prävention«

Befaßt man sich mit dem Begriff »Prävention«, so gelangt man sehr rasch zu der Feststellung, daß sich der Präventionsgedanke zwar allgemein einer außerordentlich hohen Wertschätzung erfreut, inhaltlich aber wenig verbindlich konturiert ist.

Als »Prävention« wird daher ebenso die Verschärfung von Straftatbeständen oder die Erhöhung von Strafrahmen verstanden wie die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über die schädlichen Folgen von Videokonsum oder Rauschmittelgebrauch. Unter den Begriff »Prävention« werden so unterschiedliche Dinge subsumiert wie einerseits die Zerschlagung bzw. Vermeidung von Tatgelegenheitsstrukturen durch bauliche Maßnahmen oder verstärkte Auslichtung von Straßen und Plätzen und andererseits die Verstärkung von Gemeinwesenarbeit in sozial besonders belasteten Stadtteilen.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, daß »Prävention« zwar einen vagen Inhalt hat, aber keine klar definierte Begrifflichkeit. Im weitestgehenden Sinne lassen sich unter »Prävention« alle Maßnahmen erfassen, die darauf gerichtet sind, abweichendes Verhalten zu verhüten oder zu korrigieren.

Ein derart weitgezogener Präventionsbegriff dürfte aber nicht mehr sein als ein bloßes aussageleeres Etikett, da sich letztendlich alle gesellschaftlichen Vorgänge, sogar die blanke Repression, hierunter subsumieren ließen: Wer wollte bestreiten, daß die massive Intensivierung repressivpolizeilicher Tätigkeit nicht auch spezial- oder generalpräventive Aspekte aufweist, wenn man die Frage nach Aufwand und Ertrag einmal ausklammert.

Ich denke, zur besseren Präzisierung des Begriffs »Prävention« sollte man weniger darauf abstellen, welche Wirkungen eine Maßnahme allein oder neben anderen hat, sondern

vielmehr darauf, von welcher vorrangigen Intention die Maßnahme getragen ist.

II. Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe

An dieser Stelle schließt sich der Kreis zur Jugendhilfe. Auch hier findet zur Zeit eine Rückbesinnung auf die Frage statt: »Von welcher Zielsetzung sollte Jugendhilfe heutzutage getragen sein?«

Ich will dies ein wenig präzisieren: Betrachtet man sich die Entwicklung der Jugendhilfe in den vergangenen 20 Jahren, so stellt man fest, daß es gelungen ist, ein sehr ausdifferenziertes und stark vernetztes System von Hilfemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. Es wurden neue Hilfeformen entwickelt sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich; man denke hier an die Sozialpädagogische Familienhilfe, Streetwork, den Jugendhelfer, das Betreute Jugendwohnen, Tagesheimgruppen, sozialpädagogische Intensivbetreuung, spezielle erlebnispädagogische Einzelfallhilfen und anderes mehr. Alle diese Hilfearten finden sich im Katalog der §§ 27ff. KJHG als Pflichtaufgaben der Gemeinden wieder. Der Innovationsfreude von Pädagogik und Sozialarbeit ist auch durch das KJHG keine Grenze gesetzt, da gemäß § 27 II KJHG sichergestellt ist, daß es keinen »Numerus clausus« der Hilfearten kraft Gesetzes gibt. Im Rahmen der Erstellung des nach § 36 KJHG – jedenfalls für die längerfristigen Hilfen – zwingend vorgeschriebenen individuellen Hilfeplanes ist sichergestellt, daß in jedem Einzelfall eine »maßgeschneiderte«, den besonderen Umständen des Falles Rechnung tragende Hilfe erfolgt. Dieses hochdifferenzierte System, auf das wir zu Recht stolz sein können, birgt aber eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich: Je größer das Maß der Ausdifferenzierung der Jugendhilfelandchaft und damit die Individualität der Einzelmaßnahme wird, um so komplexer wird das System der Jugendhilfe insgesamt. Je komplexer dieses System aber in qualitativer wie quantitativer Hinsicht wird, um so schwieriger ist es zu übersehen und im Einzelfall zu handhaben. Hieraus resultiert dann – jedenfalls bei großen Jugendhilfeträgern – das Bedürfnis nach spezialisierten Diensten bzw. Kräften, die als »Wegweiser« durch die immer schwerer zu überblickende Jugendhilfelandchaft fun-

* Vortrag gehalten am 18. 4. 1994 beim LJA Münster anlässlich der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – veranstalteten Tagung zum Thema »Parteilichkeit kontra Strafverschärfung – Jugendhilfe, Justiz und Polizei zwischen Erziehungsauftrag und Strafverfolgungsinteresse«.

gieren. Durch die Installierung derartiger »Clearinginstanzen« kann auf der einen Seite die Gefahr von Fehlbelegungen und damit Ressourcenfehlsteuerungen zwar vermindert, aber nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wächst andererseits mit steigender Ausdifferenzierung des Instrumentariums der Jugendhilfe auch der Bedarf nach weiterer Ausdifferenzierung, um immer »paßgenauere« Jugendhilfformen im Einzelfall anbieten zu können. Es zeigt sich somit, daß unser hochdifferenziertes Jugendhilfesystem auf gutem Wege ist, im Laufe der Zeit zwangsläufig und systemimmanent bedingt immer komplexer und damit auch immer aufwendiger und teurer zu werden. Diese Entwicklung läßt sich auch durch die dramatisch steigenden kommunalen Ausgaben für die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe belegen, wenn ich auch einräumen möchte, daß die hier zu verzeichnenden Kostensteigerungen auch auf eine ganze Reihe anderer Faktoren zurückzuführen sind.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie lange für die kommunalen Haushalte diese ständig und erheblich sich steigenden Kosten verkraftbar sind.

Ich möchte an dieser Stelle ganz ausdrücklich betonen, daß ich mit meinen Ausführungen keineswegs unser ausdifferenziertes Jugendhilfesystem in Zweifel ziehen möchte. Im Gegenteil: Im Interesse des Erhalts dieses Systems und zur Vermeidung von rein fiskalisch bedingten Abstrichen an seiner Leistungsfähigkeit müssen wir uns Gedanken darüber machen, wie wir der Kostenexpansion Einhalt gebieten können, ohne den erreichten Leistungsstandard der Jugendhilfe im Einzelfall zu gefährden.

III. Der gesellschaftliche Auftrag von Jugendhilfe

Zur Lösung des aufgezeigten Problems empfiehlt es sich, auf das grundsätzliche Selbstverständnis von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung zurückzugreifen:

Sollen Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung zum Ziel haben, konkrete Hilfsangebote für Jugendliche zu entwickeln, die abweichendes Verhalten an den Tag legen, oder sollte Jugendhilfeplanung vom Ansatz her ein intervenierendes, an der Prävention orientiertes, prozeßhaftes Handeln von Jugendhilfe sein im Sinne einer kontinuierlichen positiven Fortentwicklung der Lebensbedingungen von Familien, Kindern und Jugendlichen unter jeweiliger Beteiligung der Betroffenen?

Man kann die Frage auch etwas einfacher stellen: Ist es Aufgabe der Jugendhilfe, quasi als gesellschaftlicher Reparaturbetrieb den Versuch zu unternehmen, gesellschaftlich bedingte Fehlentwicklungen im nachhinein recht aufwendig und niemals vollkommen zu korrigieren oder aber von vornherein dafür Sorge zu tragen, daß diese Fehlentwicklungen auf ein Minimum beschränkt bleiben?

Der Gesetzgeber hat tendenziell die Jugendhilfeplanung und die Jugendhilfe im letztgenannten Sinn ansatzweise definiert. Zusammengefaßt lautet der Auftrag des Gesetzgebers an die Jugendhilfe und die Jugendhilfeplanung aus meiner Sicht:

Schaffung und Gewährleistung einer leistungsfähigen sozialen Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der sozialen Prävention.

Anknüpfungspunkte für die Jugendhilfeplanung sind also nicht erst das »soziale Problem« bzw. die entsprechende

»Zielgruppe sozialer Arbeit«, sondern gerade und insbesondere die Rahmenbedingungen, die zur Bildung dieser Zielgruppen bzw. ihrer sozialen Probleme geführt haben.

Jugendhilfe setzt mit anderen Worten erheblich früher ein als dies nach dem maßnahmeorientierten Verständnis der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Stand bislang im Vordergrund des Interesses von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Hilfsmöglichkeiten für die Symptomträger gesellschaftlicher Fehlentwicklungen, so muß aus den dargelegten Gründen jetzt in den Vordergrund die Frage gerückt werden:

Wie vermeiden wir die Entwicklung von abweichendem Verhalten, damit das ausdifferenzierte Maßnahmen-system gar nicht erst aktiviert werden muß?

Diese Grundüberlegungen wurden in den letzten Jahren mehr und mehr Gegenstand der fachlichen Diskussion in unserer Stadt und in unserem Amt. Diese Neupositionierung des Grundverständnisses von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung war auch richtig und notwendig unter dem Aspekt des gesellschaftlichen Grundverständnisses unseres Staates: Wir wissen genau, daß in Frankfurt am Main oder in anderen Städten heute in bestimmten Wohnvierteln, Straßen, Häusern, Familien etc. Kinder geboren werden, die realistisch keine Chance haben, das Volljährigkeitsalter zu erreichen, ohne abweichendes Verhalten im Sinne von Straffälligkeit zu entwickeln. Wenn dies aber so ist, so stellt sich sehr schnell die Frage nach der gesellschaftlichen Legitimation repressiver Maßnahmen gegen diese Menschen. Mit anderen Worten: Woher nehmen wir das Recht, Menschen für ein Verhalten zu strafen, das sie in ihren Lebensbedingungen, die uns bekannt waren, zwangsläufig entwickeln mußten? Unser gesamtes Rechtssystem beruht auf der Annahme der Selbstbestimmung des Menschen, d. h. seiner Fähigkeit und Möglichkeit, sich zwischen mehreren Varianten des Verhaltens in eigener Autonomie entscheiden zu können. Vergewaltigt man sich die Lebensbedingungen in manchen Wohnquartieren unserer Städte, so gelangt man zwangsläufig zu der Feststellung, daß diese Annahme lediglich eine bloße Fiktion ist, deren Tragfähigkeit zunehmend brüchiger wird.

Ich möchte an dieser Stelle allerdings eine Klarstellung machen, damit mein Beitrag und damit meine Grundeinstellung nicht in ein falsches Licht geraten:

Ich negiere nicht die zwingende Notwendigkeit von repressivem staatlichen Handeln und bin keineswegs ein Anhänger von Auffassungen, wie sie vor 10 bis 20 Jahren möglicherweise Mode waren, denzufolge mit pädagogischen oder sozialarbeiterischen Methoden alle Probleme unserer Gesellschaft zu lösen seien. Ich bin ganz im Gegenteil der Überzeugung, daß es sogar jugendliche Straftäter gibt, die unseren sozialarbeiterischen bzw. pädagogischen Bemühungen nicht mehr zugänglich sind und die daher anderen staatlichen Institutionen übergeben werden müssen. Auch schließe ich nicht aus, daß die repressive Seite staatlichen Handelns möglicherweise aus einer falsch verstandenen Liberalität heraus manchmal zu spät und zu schwach zutage tritt. Ich gehe auch davon aus, daß ein bewußt und gezielt gehandhabtes repressives Handeln des Staates spezial- und generalpräventive Wirkungen entfaltet.

Auf der anderen Seite gehe ich jedoch von folgenden Prämissen aus:

Lebens situations Handeln ist nicht nur der dem Staat überlassene Handlungswahlraum. Lebens situations Handeln ist unter Vorbehalt in anderen auf der Ebene der Intervention. ...

Die Aufgabe der Jugendhilfe ist es, die Lebensbedingungen der Jugendlichen zu verbessern, die Lebensbedingungen der Jugendlichen zu verbessern, die Lebensbedingungen der Jugendlichen zu verbessern. ...

Wir streben darüber hinaus an, auf der Ebene der Stadtebene Stadtteilorganisationen zu institutionalisieren. Diese Stadteile- ...

... und ...

... und ...

... und ...

... und ...

Wir streben in Frankfurt am Main wie in anderen Städten ...

- Was ist ein sozialer Auftrag?
- Stadtebene Arbeit
- Großer Anteil kleinerer Anbieter
- Vertiefender Kontakt

- (5d) 74. Erg.-Lfg., Stand: 30. 9. 1993, Umfang: 310 S., Preis: DM 98,-
- (5e) 75. Erg.-Lfg., Stand: 31. 10. 1993, Umfang: 352 S., Preis: DM 98,-
- (5f) 76. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (6) Sozialgesetzbuch (SGB), Kommentar von *Grüner* (mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266) 131. Erg.-Lfg., Stand 1. 3. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (6a) 132. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 414 S., Preis: DM 98,-
- (6b) 133. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 296 S., Preis: DM 98,-
- (6c) 134. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 384 S., Preis: DM 98,-
- (6d) 135. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (7) **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** Kommentar mit einer Sammlung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder von *Eichler/Oestreicher*, 23. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 194 S., Preis: DM 98,-
- (7a) 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 256 S., Preis: DM 98,-
- (7b) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 250 S., Preis: DM 98,-
- (7c) 26. Erg.-Lfg., Stand: 15. 8. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (8) Sozialgesetzbuch (SGB), Textausgabe mit Hinweisen und Materialien mit Ordner Band V. Von *Zacher*, 82. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1992, Umfang: 240 S., Preis: DM 107,50
- (8a) 83. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8b) 84. Erg.-Lfg., Stand: 31. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8c) 85. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 288 S., Preis: DM 98,-
- (8d) 86. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 416 S., Preis: DM 98,-
- (8e) 87. Erg.-Lfg., Stand: 1. 4. 1993, Umfang: 216 S., Preis: DM 98,-
- (8f) 88. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 218 S., Preis: DM 98,-
- (9) **Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)**. Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, von *Brandmüller*, 11. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 286 S., Preis: DM 98,-
- (10) **Deutsches Schulrecht**. Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder. Von *von Campenhäusen/Lerche*, 119. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 236 S., Preis: DM 98,-
- (10a) 120. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 316 S., Preis: DM 98,-
- (11) **Betreuungsgesetz**. Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Kommentar von *Knittel*. 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 190 S., Preis: DM 106,-
- (11a) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 192 S., Preis: DM 98,-
- (11b) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 272 S., Preis: DM 98,-
- (11c) 6. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 180 S., Preis: DM 98,-
- (11d) 7. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 220 S., Preis: DM 98,-
- (12) **Bundserziehungsgeldgesetz (BErzGG)**: Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub Sozialgesetzbuch (SGB). Kommentar von *Grüner/Dalichau* sowie Bundes- und Landesrecht. 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 244 S., Preis: DM 98,-
- (12a) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (13) **Verwaltungsverfahren (SGB X)**. Kommentar von *Grüner* mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266), 60. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 222 S., Preis: 98,-
- (13a) 61. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (13b) 62. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 212 S., Preis: DM 98,-

- (14) **Gesundheitsstrukturgesetz**: Gesetz zur Sicherung der Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung. Kommentar von *Dalichau/Grüner*. 1. 1. 1993, Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 308 S., DM 98,-
- (14a) 2. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 246 S., Preis: DM 98,-
- (14b) 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 298 S., Preis: DM 98,-
- (14c) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 176 S., Preis: DM 98,-
- (14d) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 252 S., Preis: DM 98,-

Zentralblatt für

JUGENDRECHT

Jugend und Familie · Jugendhilfe · Jugendgerichte

Organ des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen

Herausgegeben von

MinRat a.D. Dr. *Dieter Brüggemann*, Hannover; Prof. Dr. *Dieckmann*, Freiburg; Prof. Dr. *Helga Oberloskamp*, Köln; Dr. *Wilfried Schlüter*, Münster; Prof. Dr. *Dietrich V. Sinner*, Bonn; Direktor des Amtsgerichts *Siegfried Willutzki*, Brühl; *Walter H. Zarbock*, Heidelberg.

Schriftleitung

Direktor *Walter H. Zarbock*, 69115 Heidelberg, Zähringerstraße 10, Postfach 102020, 69010 Heidelberg, Ruf (06221) 98180.

Beiträge

Alle Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, werden an die obige Anschrift erbeten. Unverlangten Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung ist schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege des mechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte, die unverändert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50108 Köln, Telefon (0221) 460100, Telefax (0221) 4601069, Telex 910200, Landeszentralbank 37008173, Postscheck Köln 82020-501.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht ohne schriftliche Genehmigung des Verlages zulässig. Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten; das gilt auch für Mikroverfilmung. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch für Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Verlages.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint zwölfmal im Jahr, Jahrespreis 14,- DM zuzüglich zuzüglich Versandkosten. Einzelheft 14,- DM zuzüglich Versandkosten. Aufkündigung des Bezuges bis 15. 11. zum Jahr.

Anzeigen

Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Straße 449, Köln, Telefon (0221) 4601056/63, Telex 8881888. Die Anzeigen werden nach der Preisliste vom 1. 1. 1991 berechnet. Landeszentralbank Köln 37008173, Postscheck Köln 22803-501.

Druckerei

Ilmgaudruckerei, Pfaffenhofen/Ilm.

1994 ISBN 3-452-22815-0

Gesetz zur Sicherung und
gesetzlichen Krankenversiche-
rungsbeiträge/Grüner. 1. Erg.-Lfg.,
1988 S., DM 98,-
1993, Umfang: 246 S., Preis:

1993, Umfang: 298 S., Preis:

1993, Umfang: 176 S., Preis:

1993, Umfang: 252 S., Preis:

RECHT
Lehrbuch · Jugendgerichtshilfe

Vormundchaftswesen

Hannover; Prof. Dr. Albrecht
Graf, Oberloskamp, Köln; Prof.
Dr. Dietrich V. Simon, Mar-
burg; Willutzki, Brühl; Direktor

Frankfurt am Main, Zähringerstraße 10,
Telefon (06221) 98180.

Vertrag der Zeitschrift beziehen,
Unverlangten Manuskripten
werden nur zur Alleinveröffentli-
chung zur Veröffentlichung muß
man erwirbt der Verlag vom
Verfasser, auch das Recht der
Veröffentlichung im Wege fotome-
chanischer Manuskripte, die unaufgefor-
dert übernommen.

Frankfurter Straße 449, 50939 Köln,
Telefon (0460) 1069, Telex 8881888,
Telefax Köln 82020-501.

Fotomechanische Vervielfäl-
tungen, gleichgültig in welcher
Form, sind nicht gestattet.
Reproduzieren; das gilt auch für die
Urheber- und Verlagsrechte
in Gerichtsentscheidungen
oder von der Schriftleitung
ausgegeben gilt auch gegenüber
anderen. Sie bedürfen zur Aus-
gabe des Verlags.

Jahrespreis 136,- DM
1994,- DM zuzüglich Versand-
kosten 15. 11. zum Jahresablauf.

Frankfurter Straße 449, 50939
Köln, Telefon 8881888. Die Anzeigen
preise werden berechneter. Landeszentral-
blatt 22803-501.

Ltd. Magistratsdirektor Matthias Mann, Frankfurt/M.

»Soziale Prävention – Neue Aufgabe der Jugendhilfe zur Vermeidung abweichenden Verhaltens«*

So wichtig die Beschäftigung mit der Thematik »Spannungs-
verhältnis zwischen Jugendstrafrechtspflege und Jugendge-
richtshilfe« und die Fortentwicklung der sie betreffenden
Diskussion auch ist, sollte doch nicht in Vergessenheit gera-
ten, daß sie nur ein kleines Segment aus dem großen Komplex
darstellt, den man als »Kriminalprävention« oder aus meiner
Sicht besser »sozialer Prävention« bzw. »Verhinderung oder
Vermeidung abweichenden Verhaltens« nennt.

Erlauben Sie mir daher, einige Überlegungen zur Präven-
tion, die wir derzeit in Frankfurt/M. anstellen, anzumerken.
Ich werde in diesem Zusammenhang auch von einigen Projek-
ten aus dem Bereich unseres Amtes berichten und damit dem
Tagungsthema in einem etwas erweiterten Sinne treu bleiben.

I. Zum Begriff »Prävention«

Befaßt man sich mit dem Begriff »Prävention«, so gelangt man
sehr rasch zu der Feststellung, daß sich der Präventionsge-
danke zwar allgemein einer außerordentlich hohen Wertschät-
zung erfreut, inhaltlich aber wenig verbindlich konturiert ist.

Als »Prävention« wird daher ebenso die Verschärfung von
Straftatbeständen oder die Erhöhung von Strafrahmen ver-
standen wie die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen
über die schädlichen Folgen von Videokonsum oder Rausch-
mittelgebrauch. Unter den Begriff »Prävention« werden so
unterschiedliche Dinge subsumiert wie einerseits die Zerschla-
gung bzw. Vermeidung von Tatgelegenheitsstrukturen durch
bauliche Maßnahmen oder verstärkte Auslichtung von Stra-
ßen und Plätzen und andererseits die Verstärkung von
Gemeinwesenarbeit in sozial besonders belasteten Stadtteilen.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, daß »Prävention«
zwar einen vagen Inhalt hat, aber keine klar definierte
Begrifflichkeit. Im weitestgehenden Sinne lassen sich unter
»Prävention« alle Maßnahmen erfassen, die darauf gerichtet
sind, abweichendes Verhalten zu verhüten oder zu korri-
gieren.

Ein derart weitgezogener Präventionsbegriff dürfte aber
nicht mehr sein als ein bloßes aussageleeres Etikett, da sich
letztendlich alle gesellschaftlichen Vorgänge, sogar die blanke
Repression, hierunter subsumieren ließen: Wer wollte bestrei-
ten, daß die massive Intensivierung repressivpolizeilicher
Tätigkeit nicht auch spezial- oder generalpräventive Aspekte
aufweist, wenn man die Frage nach Aufwand und Ertrag
einmal ausklammert.

Ich denke, zur besseren Präzisierung des Begriffs »Präven-
tion« sollte man weniger darauf abstellen, welche Wirkungen
eine Maßnahme allein oder neben anderen hat, sondern

vielmehr darauf, von welcher vorrangigen Intention die
Maßnahme getragen ist.

II. Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe

An dieser Stelle schließt sich der Kreis zur Jugendhilfe. Auch
hier findet zur Zeit eine Rückbesinnung auf die Frage statt:
»Von welcher Zielsetzung sollte Jugendhilfe heutzutage getra-
gen sein?«

Ich will dies ein wenig präzisieren: Betrachtet man sich die
Entwicklung der Jugendhilfe in den vergangenen 20 Jahren, so
stellt man fest, daß es gelungen ist, ein sehr ausdifferenziertes
und stark vernetztes System von Hilfsmöglichkeiten für
Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. Es wurden
neue Hilfeformen entwickelt sowohl im ambulanten als auch
im stationären Bereich; man denke hier an die Sozialpädagogi-
sche Familienhilfe, Streetwork, den Jugendhelfer, das
Betreute Jugendwohnen, Tagesheimgruppen, sozialpädago-
gische Intensivbetreuung, spezielle erlebnispädagogische Ein-
zelfallhilfen und anderes mehr. Alle diese Hilfearten finden
sich im Katalog der §§ 27ff. KJHG als Pflichtaufgaben der
Gemeinden wieder. Der Innovationsfreude von Pädagogik
und Sozialarbeit ist auch durch das KJHG keine Grenze
gesetzt, da gemäß § 27 II KJHG sichergestellt ist, daß es keinen
»Numerus clausus« der Hilfearten kraft Gesetzes gibt. Im
Rahmen der Erstellung des nach § 36 KJHG – jedenfalls für
die längerfristigen Hilfen – zwingend vorgeschriebenen *indi-
viduellen Hilfeplanes* ist sichergestellt, daß in jedem Einzelfall
eine »maßgeschneiderte«, den besonderen Umständen des
Falles Rechnung tragende Hilfe erfolgt. Dieses hochdifferen-
zierte System, auf das wir zu Recht stolz sein können, birgt
aber eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich: Je größer
das Maß der Ausdifferenzierung der Jugendhilfelandchaft
und damit die Individualität der Einzelmaßnahme wird, um so
komplexer wird das System der Jugendhilfe insgesamt. Je
komplexer dieses System aber in qualitativer wie quantitativer
Hinsicht wird, um so schwieriger ist es zu übersehen und im
Einzelfall zu handhaben. Hieraus resultiert dann – jedenfalls
bei großen Jugendhilfeträgern – das Bedürfnis nach speziali-
sierten Diensten bzw. Kräften, die als »Wegweiser« durch die
immer schwerer zu überblickende Jugendhilfelandchaft fun-

* Vortrag gehalten am 18. 4. 1994 beim LJA Münster anlässlich der
vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt –
veranstalteten Tagung zum Thema »Parteilichkeit kontra Strafver-
schärfung – Jugendhilfe, Justiz und Polizei zwischen Erziehungs-
auftrag und Strafverfolgungsinteresse«.

- (5d) 74. Erg.-Lfg., Stand: 30. 9. 1993, Umfang: 310 S., Preis: DM 98,-
- (5e) 75. Erg.-Lfg., Stand: 31. 10. 1993, Umfang: 352 S., Preis: DM 98,-
- (5f) 76. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (6) Sozialgesetzbuch (SGB), Kommentar von *Grüner* (mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266) 131. Erg.-Lfg., Stand 1. 3. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (6a) 132. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 414 S., Preis: DM 98,-
- (6b) 133. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 296 S., Preis: DM 98,-
- (6c) 134. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 384 S., Preis: DM 98,-
- (6d) 135. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (7) **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** Kommentar mit einer Sammlung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder von *Eichler/Oestreicher*, 23. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 194 S., Preis: DM 98,-
- (7a) 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 256 S., Preis: DM 98,-
- (7b) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 250 S., Preis: DM 98,-
- (7c) 26. Erg.-Lfg., Stand: 15. 8. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (8) Sozialgesetzbuch (SGB), Textausgabe mit Hinweisen und Materialien mit Ordner Band V. Von *Zacher*, 82. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1992, Umfang: 240 S., Preis: DM 107,50
- (8a) 83. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8b) 84. Erg.-Lfg., Stand: 31. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8c) 85. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 288 S., Preis: DM 98,-
- (8d) 86. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 416 S., Preis: DM 98,-
- (8e) 87. Erg.-Lfg., Stand: 1. 4. 1993, Umfang: 216 S., Preis: DM 98,-
- (8f) 88. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 218 S., Preis: DM 98,-
- (9) **Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)**, Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, von *Brandmüller*, 11. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 286 S., Preis: DM 98,-
- (10) **Deutsches Schulrecht**, Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder. Von *von Campenhausen/Lerche*, 119. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 236 S., Preis: DM 98,-
- (10a) 120. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 316 S., Preis: DM 98,-
- (11) **Betreuungsgesetz**, Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Kommentar von *Küttel*, 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 190 S., Preis: DM 106,-
- (11a) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 192 S., Preis: DM 98,-
- (11b) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 272 S., Preis: DM 98,-
- (11c) 6. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 180 S., Preis: DM 98,-
- (11d) 7. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 220 S., Preis: DM 98,-
- (12) **Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)**: Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub Sozialgesetzbuch (SGB). Kommentar von *Grüner/Dalichau* sowie Bundes- und Landesrecht. 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 244 S., Preis: DM 98,-
- (12a) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (13) **Verwaltungsverfahren (SGB X)**, Kommentar von *Grüner* mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266), 60. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 222 S., Preis: 98,-
- (13a) 61. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (13b) 62. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 212 S., Preis: DM 98,-
- (14) **Gesundheitsstrukturgesetz**: Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung. Kommentar von *Dalichau/Grüner*, 1. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 308 S., DM 98,-
- (14a) 2. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 246 S., Preis: DM 98,-
- (14b) 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 298 S., Preis: DM 98,-
- (14c) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 176 S., Preis: DM 98,-
- (14d) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 252 S., Preis: DM 98,-

Zentralblatt für

JUGENDRECHT

Jugend und Familie · Jugendhilfe · Jugendgerichtshilfe

Organ des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen

Herausgegeben von

MinRat a.D. Dr. *Dieter Brüggemann*, Hannover; Prof. Dr. *Albrecht Dieckmann*, Freiburg; Prof. Dr. *Helga Oberloskamp*, Köln; Prof. Dr. *Wolfgang Schlüter*, Münster; Prof. Dr. *Dietrich V. Simon*, Marburg; Direktor des Amtsgerichts *Siegfried Willutzki*, Brühl; Direktor *Walter H. Zarbock*, Heidelberg.

Schriftleitung

Direktor *Walter H. Zarbock*, 69115 Heidelberg, Zähringerstraße 10, Postfach 102020, 69010 Heidelberg, Ruf (06221) 98180.

Beiträge

Alle Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, werden an die obige Anschrift erbeten. Unverlangten Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muß schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon (0221) 460100, Telefax (0221) 4601069, Telex 8881888, Landeszentralbank 37008173, Postscheck Köln 82020-501.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten; das gilt auch für die Mikroverfilmung. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklicher Einwilligung des Verlages.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint zwölfmal im Jahr, Jahrespreis 136,- DM zuzüglich Versandkosten. Einzelheft 14,- DM zuzüglich Versandkosten. Aufkündigung des Bezuges bis 15. 11. zum Jahresablauf.

Anzeigen

Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon (0221) 4601056/63, Telex 8881888. Die Anzeigen werden nach der Preisliste vom 1. 1. 1991 berechnet. Landeszentralbank Köln 37008173, Postscheck Köln 22803-501.

Druckerei

Ilmgaudruckerei, Pfaffenhofen/Ilm.

1994 ISBN 3-452-22815-0

Zentralblatt für

JUGENDRECHT

Jugend und Familie · Jugendhilfe · Jugendgerichtshilfe

81. Jahrgang Heft 7-8/1994 Seiten 297-364

Lfd. Magistratsdirektor *Matthias Mann*, Frankfurt/M.»Soziale Prävention –
Neue Aufgabe der Jugendhilfe zur Vermeidung abweichenden Verhaltens«*

So wichtig die Beschäftigung mit der Thematik »Spannungsverhältnis zwischen Jugendstrafrechtspraxis und Jugendgerichtshilfe« und die Fortentwicklung der sie betreffenden Diskussion auch ist, sollte doch nicht in Vergessenheit geraten, daß sie nur ein kleines Segment aus dem großen Komplex darstellt, den man als »Kriminalprävention« oder aus meiner Sicht besser »sozialer Prävention« bzw. »Verhinderung oder Vermeidung abweichenden Verhaltens« nennt.

Erlauben Sie mir daher, einige Überlegungen zur Prävention, die wir derzeit in Frankfurt/M. anstellen, anzumerken. Ich werde in diesem Zusammenhang auch von einigen Projekten aus dem Bereich unseres Amtes berichten und damit dem Tagungsthema in einem etwas erweiterten Sinne treu bleiben.

I. Zum Begriff »Prävention«

Befäßt man sich mit dem Begriff »Prävention«, so gelangt man sehr rasch zu der Feststellung, daß sich der Präventionsgedanke zwar allgemein einer außerordentlich hohen Wertschätzung erfreut, inhaltlich aber wenig verbindlich konturiert ist.

Als »Prävention« wird daher ebenso die Verschärfung von Straftatbeständen oder die Erhöhung von Strafrahmen verstanden wie die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über die schädlichen Folgen von Videokonsum oder Rauschmittelgebrauch. Unter den Begriff »Prävention« werden so unterschiedliche Dinge subsumiert wie einerseits die Zerschlagung bzw. Vermeidung von Tatgelegenheitsstrukturen durch bauliche Maßnahmen oder verstärkte Auslichtung von Straßen und Plätzen und andererseits die Verstärkung von Gemeinwesenarbeit in sozial besonders belasteten Stadtteilen.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, daß »Prävention« zwar einen vagen Inhalt hat, aber keine klar definierte Begrifflichkeit. Im weitestgehenden Sinne lassen sich unter »Prävention« alle Maßnahmen erfassen, die darauf gerichtet sind, abweichendes Verhalten zu verhüten oder zu korrigieren.

Ein derart weitgezogener Präventionsbegriff dürfte aber nicht mehr sein als ein bloßes aussageleeres Etikett, da sich letztendlich alle gesellschaftlichen Vorgänge, sogar die blanke Repression, hierunter subsumieren ließen: Wer wollte bestreiten, daß die massive Intensivierung repressivpolizeilicher Tätigkeit nicht auch spezial- oder generalpräventive Aspekte aufweist, wenn man die Frage nach Aufwand und Ertrag einmal ausklammert.

Ich denke, zur besseren Präzisierung des Begriffs »Prävention« sollte man weniger darauf abstellen, welche Wirkungen eine Maßnahme allein oder neben anderen hat, sondern

vielmehr darauf, von welcher vorrangigen Intention die Maßnahme getragen ist.

II. Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe

An dieser Stelle schließt sich der Kreis zur Jugendhilfe. Auch hier findet zur Zeit eine Rückbesinnung auf die Frage statt: »Von welcher Zielsetzung sollte Jugendhilfe heutzutage getragen sein?«

Ich will dies ein wenig präzisieren: Betrachtet man sich die Entwicklung der Jugendhilfe in den vergangenen 20 Jahren, so stellt man fest, daß es gelungen ist, ein sehr ausdifferenziertes und stark vernetztes System von Hilfsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. Es wurden neue Hilfeformen entwickelt sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich; man denke hier an die Sozialpädagogische Familienhilfe, Streetwork, den Jugendhelfer, das Betreute Jugendwohnen, Tagesheimgruppen, sozialpädagogische Intensivbetreuung, spezielle erlebnispädagogische Einzelfallhilfen und anderes mehr. Alle diese Hilfearten finden sich im *Katalog der §§ 27ff. KJHG* als Pflichtaufgaben der Gemeinden wieder. Der Innovationsfreude von Pädagogik und Sozialarbeit ist auch durch das KJHG keine Grenze gesetzt, da gemäß § 27 II KJHG sichergestellt ist, daß es keinen »Numerus clausus« der Hilfearten kraft Gesetzes gibt. Im Rahmen der Erstellung des nach § 36 KJHG – jedenfalls für die längerfristigen Hilfen – zwingend vorgeschriebenen *individuellen Hilfeplanes* ist sichergestellt, daß in jedem Einzelfall eine »maßgeschneiderte«, den besonderen Umständen des Falles Rechnung tragende Hilfe erfolgt. Dieses hochdifferenzierte System, auf das wir zu Recht stolz sein können, birgt aber eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich: Je größer das Maß der Ausdifferenzierung der Jugendhilfelandchaft und damit die Individualität der Einzelmaßnahme wird, um so komplexer wird das System der Jugendhilfe insgesamt. Je komplexer dieses System aber in qualitativer wie quantitativer Hinsicht wird, um so schwieriger ist es zu übersehen und im Einzelfall zu handhaben. Hieraus resultiert dann – jedenfalls bei großen Jugendhilfeträgern – das Bedürfnis nach spezialisierten Diensten bzw. Kräften, die als »Wegweiser« durch die immer schwerer zu überblickende Jugendhilfelandchaft fun-

* Vortrag gehalten am 18. 4. 1994 beim LJA Münster anlässlich der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – veranstalteten Tagung zum Thema »Parteilichkeit kontra Strafverschärfung – Jugendhilfe, Justiz und Polizei zwischen Erziehungsauftrag und Strafverfolgungsinteresse«.

gieren. Durch die Installierung derartiger »Clearinginstanzen« kann auf der einen Seite die Gefahr von Fehlbelegungen und damit Ressourcenfehlsteuerungen zwar vermindert, aber nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wächst andererseits mit steigender Ausdifferenzierung des Instrumentariums der Jugendhilfe auch der Bedarf nach weiterer Ausdifferenzierung, um immer »paßgenauere« Jugendhilfeformen im Einzelfall anbieten zu können. Es zeigt sich somit, daß unser hochdifferenziertes Jugendhilfesystem auf gutem Wege ist, im Laufe der Zeit zwangsläufig und systemimmanent bedingt immer komplexer und damit auch immer aufwendiger und teurer zu werden. Diese Entwicklung läßt sich auch durch die dramatisch steigenden kommunalen Ausgaben für die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe belegen, wenn ich auch einräumen möchte, daß die hier zu verzeichnenden Kostensteigerungen auch auf eine ganze Reihe anderer Faktoren zurückzuführen sind.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie lange für die kommunalen Haushalte diese ständig und erheblich sich steigernden Kosten verkraftbar sind.

Ich möchte an dieser Stelle ganz ausdrücklich betonen, daß ich mit meinen Ausführungen keineswegs unser ausdifferenziertes Jugendhilfesystem in Zweifel ziehen möchte. Im Gegenteil: Im Interesse des Erhalts dieses Systems und zur Vermeidung von rein fiskalisch bedingten Abstrichen an seiner Leistungsfähigkeit müssen wir uns Gedanken darüber machen, wie wir der Kostenexpansion Einhalt gebieten können, ohne den erreichten Leistungsstandard der Jugendhilfe im Einzelfall zu gefährden.

III. Der gesellschaftliche Auftrag von Jugendhilfe

Zur Lösung des aufgezeigten Problems empfiehlt es sich, auf das grundsätzliche Selbstverständnis von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung zurückzugreifen:

Sollen Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung zum Ziel haben, konkrete Hilfsangebote für Jugendliche zu entwickeln, die abweichendes Verhalten an den Tag legen, oder sollte Jugendhilfeplanung vom Ansatz her ein intervenierendes, an der Prävention orientiertes, prozeßhaftes Handeln von Jugendhilfe sein im Sinne einer kontinuierlichen positiven Fortentwicklung der Lebensbedingungen von Familien, Kindern und Jugendlichen unter jeweiliger Beteiligung der Betroffenen?

Man kann die Frage auch etwas einfacher stellen:

Ist es Aufgabe der Jugendhilfe, quasi als gesellschaftlicher Reparaturbetrieb den Versuch zu unternehmen, gesellschaftlich bedingte Fehlentwicklungen im nachhinein recht aufwendig und niemals vollkommen zu korrigieren oder aber von vornherein dafür Sorge zu tragen, daß diese Fehlentwicklungen auf ein Minimum beschränkt bleiben?

Der Gesetzgeber hat tendenziell die Jugendhilfeplanung und die Jugendhilfe im letztgenannten Sinn ansatzweise definiert. Zusammengefaßt lautet der Auftrag des Gesetzgebers an die Jugendhilfe und die Jugendhilfeplanung aus meiner Sicht:

Schaffung und Gewährleistung einer leistungsfähigen sozialen Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der sozialen Prävention.

Anknüpfungspunkte für die Jugendhilfeplanung sind also nicht erst das »soziale Problem« bzw. die entsprechende

»Zielgruppe sozialer Arbeit«, sondern gerade und insbesondere die Rahmenbedingungen, die zur Bildung dieser Zielgruppen bzw. ihrer sozialen Probleme geführt haben.

Jugendhilfe setzt mit anderen Worten erheblich früher ein als dies nach dem maßnahmeorientierten Verständnis der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Stand bislang im Vordergrund des Interesses von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Hilfsmöglichkeiten für die Symptomträger gesellschaftlicher Fehlentwicklungen, so muß aus den dargelegten Gründen jetzt in den Vordergrund die Frage gerückt werden:

Wie vermeiden wir die Entwicklung von abweichendem Verhalten, damit das ausdifferenzierte Maßnahmesystem gar nicht erst aktiviert werden muß?

Diese Grundüberlegungen wurden in den letzten Jahren mehr und mehr Gegenstand der fachlichen Diskussion in unserer Stadt und in unserem Amt. Diese Neupositionierung des Grundverständnisses von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung war auch richtig und notwendig unter dem Aspekt des gesellschaftlichen Grundverständnisses unseres Staates: Wir wissen genau, daß in Frankfurt am Main oder in anderen Städten heute in bestimmten Wohnvierteln, Straßen, Häusern, Familien etc. Kinder geboren werden, die realistischerweise keine Chance haben, das Volljährigkeitsalter zu erreichen, ohne abweichendes Verhalten im Sinne von Straffälligkeit zu entwickeln. Wenn dies aber so ist, so stellt sich sehr schnell die Frage nach der gesellschaftlichen Legitimation repressiver Maßnahmen gegen diese Menschen. Mit anderen Worten: Woher nehmen wir das Recht, Menschen für ein Verhalten zu strafen, das sie in ihren Lebensbedingungen, die uns bekannt waren, zwangsläufig entwickeln mußten? Unser gesamtes Rechtssystem beruht auf der Annahme der Selbstbestimmung des Menschen, d.h. seiner Fähigkeit und Möglichkeit, sich zwischen mehreren Varianten des Verhaltens in eigener Autonomie entscheiden zu können. Vergewaltigt man sich die Lebensbedingungen in manchen Wohnquartieren unserer Städte, so gelangt man zwangsläufig zu der Feststellung, daß diese Annahme lediglich eine bloße Fiktion ist, deren Tragfähigkeit zunehmend brüchiger wird.

Ich möchte an dieser Stelle allerdings eine Klarstellung machen, damit mein Beitrag und damit meine Grundeinstellung nicht in ein falsches Licht geraten:

Ich negiere nicht die zwingende Notwendigkeit von repressivem staatlichen Handeln und bin keineswegs ein Anhänger von Auffassungen, wie sie vor 10 bis 20 Jahren möglicherweise Mode waren, denenzufolge mit pädagogischen oder sozialarbeiterischen Methoden alle Probleme unserer Gesellschaft zu lösen seien. Ich bin ganz im Gegenteil der Überzeugung, daß es sogar jugendliche Straftäter gibt, die unseren sozialarbeiterischen bzw. pädagogischen Bemühungen nicht mehr zugänglich sind und die daher anderen staatlichen Institutionen übergeben werden müssen. Auch schließe ich nicht aus, daß die repressive Seite staatlichen Handelns möglicherweise aus einer falsch verstandenen Liberalität heraus manchmal zu spät und zu schwach zutage tritt. Ich gehe auch davon aus, daß ein bewußt und gezielt gehandhabtes repressives Handeln des Staates spezial- und generalpräventive Wirkungen entfaltet.

Auf der anderen Seite gehe ich jedoch von folgenden Prämissen aus:

- Repressives staatliches Handeln ist grundsätzlich ein Mittel zur Vermeidung abweichenden Verhaltens.
- Repressives staatliches Handeln erfordert Wissenschaft und Verschlüssen auf der Ebene der Symptomträger nicht aber der Ursachen.
- Innerhalb der kommunalen Arbeitsleistung bei der sozialen Aufgabenerfüllung und Basissozialer Arbeit ist es nicht Aufgabe der Jugendhilfe zu betrachten, die aus sich selbst heraus repressive Maßnahmen zu rechtfertigen. Dies ist vielmehr Aufgabe anderer Institutionen wie Justiz und Polizei.
- Dem Leitungscharakter der JHAG entsprecht weiterhin, auf Aufgabe der Jugendhilfe nicht Repressivität, sondern Prävention zu setzen und darauf hinzuwirken, daß nach wie vor ein engerer Handlungsbedarf besteht. Erst wenn dieser angegangen und abgearbeitet wurde, gewinnt die staatliche Gemeinschaft wieder eine echte Legitimation für staatliche Repressivität im oben angesprochenen Sinne.

Sozialer Prävention als Schwerpunkt der Jugendhilfe

Die oben skizzierten Überlegungen haben dazu geführt, daß in Frankfurt am Main der Gedanke der sozialen Prävention als wesentlichen Grundzüge der Jugendhilfe werden soll. Bei der Umsetzung derart diese Weise definierten Jugendhilfepolitik haben wir festzustellen, daß sich Jugendhilfe auch außerhalb der »klassischen« Jugendhilfe in anderen Bereichen, in denen Probleme entstehen, einzumischen muß, wenn sie deren Ursachen und Entstehung mit berücksichtigen will. Dabei wurde deutlich, daß es nicht zureichend, nur Einrichtungen oder Aktivitäten zu planen. Um an den Lebens- und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen anzuknüpfen, ist es notwendig, zu ihrer Lebenswirklichkeit in Kontakt zu treten, welche man nur durch enge Beziehungen von Familienstrukturen und Stadtteilen mit einbezieht. Dabei haben wir festgestellt, daß sowohl in der technischen als auch in der politischen Auseinandersetzung mit Betroffenen und Beteiligten deren Interessen und Bedürfnisse viel stärker beachtet werden. Wenn dieses Aufstreben von Konflikten wurden sie sichtbar und es konnten im einzelnen Veränderungen erreicht werden. Ein weiterer Nebeneffekt dieser Konflikte und Auseinandersetzungen war die Herausrückung bürgerschaftlichen Engagements für die eigenen Belange. Wenn erreicht werden kann, daß die Bürger eines Stadtteils die Erfüllung sozialer Aufgaben nicht nur als eine Angelegenheit der Kommune, des autonomen Staates etc. ansehen, sondern als ihre ureigenste Angelegenheit erkennen, ist es nicht mehr weit zu eigenem sozialem Engagement im weitesten Sinn. Die Aktivierung dieses Selbsthilfepotentials sollte ein ganz wesentlicher Aspekt von Jugendhilfeplanung und Jugendhilfe sein: Bürger, die die Belange ihres Wohnumfeldes als ihre ureigensten Aufgaben ansehen, sind die besten Garanten für eine sozialpolitisch wünschenswerte Entwicklung. Der weitere Weg im Bereich der Entwicklung der Jugendhilfe zur Verstärkung des Präventionsgedankens kann nur darin bestehen, auf kleinräumiger Basis stadtteilmäßig vernetzt eine Optimierung der Angebote zu erreichen.

Wir streben darüber hinaus an, auf der Ebene der Stadtteile Stadtteilkonferenzen zu institutionalisieren. Diese Stadtteil-

konferenzen entstehen bereits in einer großen Zahl von Wohnvierteln unserer Stadt. Ziel der Sozialhilfeplanung ist es, diese Netzwerke zu institutionalisieren und mit einem stadtteilübergreifenden, nicht nur der Sache, sondern auch der Person, der Absicht und Vermittlung der sozialen Institutionen im Stadtteil, dem Präventionsgedanken im verstärkten Maße Rechnung zu tragen und themenentwicklungspräventiv im kleinräumigen Bereich zu realisieren.

Ein gewollter Nebeneffekt in diesem Zusammenhang ist die Verstärkung sozialer Kontrollen im Stadtteilbereich des jeweiligen Stadtteils und ein Informationsaustausch über die sich abzeichnenden oder Negativentwicklungen. Beimodernere in dieser Zusammenhang ist das der Ergänzung der sozialen Kontrolle der gerade in der 70er Jahren als »sozialer Strukturklemmer« generelle Mängel abgebaut und bekämpft wurden, beizubehalten und mehr in der Mittelpunkt des Interesses rückzuführen. Gerade der Vergleich kleinstädtischer und landlicher Strukturen mit einem sozialen Kontrolle muß, da diese vornehmlich in den kleinsten großstädtischen Bereichen zu finden sind, als ein Beispiel genommen aber nachteilig, das die Strukturveränderung des Lebensumfeldes in großstädtischen Wohnvierteln eine wesentliche Bedingung für die Bildung kleinräumiger Strukturen bildet. Dies heißt aber im Umkehrschluß, daß die Veränderung sozialer soziale Strukturen und die ihnen immanente soziale Kontrollmechanik eine wesentliche Faktor zur Vermeidung abweichender Verhaltens darstellen. Es muß dabei ein Anliegen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung sein, Strukturen wieder entstehen zu lassen, die die Vermeidung eines Mindestmaßes sozialer Kontrolle gewährleisten, ohne in autoritäre oder repressive Strukturen überzugehen. Ziel ist Strukturveränderung.

Ich halte dies richtig verstanden zu werden, da ich möchte nicht zurück in die 50er und 60er Jahre bzw. in kleinräumige Strukturen, was ich erreichen möchte, ist vielmehr ein Netz sozialer Frühindikatoren, das gewährleistet, daß abweichendes Verhalten bereits in einem sehr frühen Stadium erkannt und in positive Richtung verändert werden kann. Hierzu bietet eine kleinräumige Vernetzung auf Stadtteilbene gute Voraussetzungen. Diese kleinräumige Vernetzung im Stadtteil soll auch das Verantwortungsbewußtsein der dort tätigen Institutionen wieder bekräftigen stärken und motivieren, gemeinsam für die Lebensqualität im Stadtteil zu sorgen und auf diese Weise präventiv zu wirken.

V. Soziale Empowermentbegegnung Jugendkinder

Ich will anhand eines Beispiels aus der Jugendhilfepraxis unserer Stadt die Umsetzung der soeben geschilderten abstrakten Grundsätze beleuchten:

Wir stehen in Frankfurt am Main wie in anderen vergleichbaren Städten vor dem Problem der sogenannten »clueckin« d.h. junger Menschen im Alter von 12-15 Jahren, die höchst unzureichend versorgt werden. Die Probleme dieser Personengruppe lassen sich wie folgt schlagwortartig beschreiben:

- Massiv eingeschränktes lebenslanges soziales Umfeld
- Häufig erhebliche Arbeitslosigkeit
- Hoher Anteil alleinerziehender Eltern
- Weitgehender Anfall junger Sozialisationen stammen, insbesondere bei Migrantenkindern, deren Familienverband

gieren. Durch die Installierung derartiger »Clearinginstanzen« kann auf der einen Seite die Gefahr von Fehlbelegungen und damit Ressourcenfehlsteuerungen zwar vermindert, aber nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wächst andererseits mit steigender Ausdifferenzierung des Instrumentariums der Jugendhilfe auch der Bedarf nach weiterer Ausdifferenzierung, um immer »paßgenauere« Jugendhilfeformen im Einzelfall anbieten zu können. Es zeigt sich somit, daß unser hochdifferenziertes Jugendhilfesystem auf gutem Wege ist, im Laufe der Zeit zwangsläufig und systemimmanent bedingt immer komplexer und damit auch immer aufwendiger und teurer zu werden. Diese Entwicklung läßt sich auch durch die dramatisch steigenden kommunalen Ausgaben für die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe belegen, wenn ich auch einräumen möchte, daß die hier zu verzeichnenden Kostensteigerungen auch auf eine ganze Reihe anderer Faktoren zurückzuführen sind.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie lange für die kommunalen Haushalte diese ständig und erheblich sich steigernden Kosten verkraftbar sind.

Ich möchte an dieser Stelle ganz ausdrücklich betonen, daß ich mit meinen Ausführungen keineswegs unser ausdifferenziertes Jugendhilfesystem in Zweifel ziehen möchte. Im Gegenteil: Im Interesse des Erhalts dieses Systems und zur Vermeidung von rein fiskalisch bedingten Abstrichen an seiner Leistungsfähigkeit müssen wir uns Gedanken darüber machen, wie wir der Kostenexpansion Einhalt gebieten können, ohne den erreichten Leistungsstandard der Jugendhilfe im Einzelfall zu gefährden.

III. Der gesellschaftliche Auftrag von Jugendhilfe

Zur Lösung des aufgezeigten Problems empfiehlt es sich, auf das grundsätzliche Selbstverständnis von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung zurückzugreifen:

Sollen Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung zum Ziel haben, konkrete Hilfsangebote für Jugendliche zu entwickeln, die abweichendes Verhalten an den Tag legen, oder sollte Jugendhilfeplanung vom Ansatz her ein intervenierendes, an der Prävention orientiertes, prozeßhaftes Handeln von Jugendhilfe sein im Sinne einer kontinuierlichen positiven Fortentwicklung der Lebensbedingungen von Familien, Kindern und Jugendlichen unter jeweiliger Beteiligung der Betroffenen?

Man kann die Frage auch etwas einfacher stellen:

Ist es Aufgabe der Jugendhilfe, quasi als gesellschaftlicher Reparaturbetrieb den Versuch zu unternehmen, gesellschaftlich bedingte Fehlentwicklungen im nachhinein recht aufwendig und niemals vollkommen zu korrigieren oder aber von vornherein dafür Sorge zu tragen, daß diese Fehlentwicklungen auf ein Minimum beschränkt bleiben?

Der Gesetzgeber hat tendenziell die Jugendhilfeplanung und die Jugendhilfe im letztgenannten Sinn ansatzweise definiert. Zusammengefaßt lautet der Auftrag des Gesetzgebers an die Jugendhilfe und die Jugendhilfeplanung aus meiner Sicht:

Schaffung und Gewährleistung einer leistungsfähigen sozialen Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der sozialen Prävention.

Anknüpfungspunkte für die Jugendhilfeplanung sind also nicht erst das »soziale Problem« bzw. die entsprechende

»Zielgruppe sozialer Arbeit«, sondern gerade und insbesondere die Rahmenbedingungen, die zur Bildung dieser Zielgruppen bzw. ihrer sozialen Probleme geführt haben.

Jugendhilfe setzt mit anderen Worten erheblich früher ein als dies nach dem maßnahmeorientierten Verständnis der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Stand bislang im Vordergrund des Interesses von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Hilfsmöglichkeiten für die Symptomträger gesellschaftlicher Fehlentwicklungen, so muß aus den dargelegten Gründen jetzt in den Vordergrund die Frage gerückt werden:

Wie vermeiden wir die Entwicklung von abweichendem Verhalten, damit das ausdifferenzierte Maßnahmen-system gar nicht erst aktiviert werden muß?

Diese Grundüberlegungen wurden in den letzten Jahren mehr und mehr Gegenstand der fachlichen Diskussion in unserer Stadt und in unserem Amt. Diese Neupositionierung des Grundverständnisses von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung war auch richtig und notwendig unter dem Aspekt des gesellschaftlichen Grundverständnisses unseres Staates: Wir wissen genau, daß in Frankfurt am Main oder in anderen Städten heute in bestimmten Wohnvierteln, Straßen, Häusern, Familien etc. Kinder geboren werden, die realistisch keine Chance haben, das Volljährigkeitsalter zu erreichen, ohne abweichendes Verhalten im Sinne von Straffälligkeit zu entwickeln. Wenn dies aber so ist, so stellt sich sehr schnell die Frage nach der gesellschaftlichen Legitimation repressiver Maßnahmen gegen diese Menschen. Mit anderen Worten: Woher nehmen wir das Recht, Menschen für ein Verhalten zu strafen, das sie in ihren Lebensbedingungen, die uns bekannt waren, zwangsläufig entwickeln mußten? Unser gesamtes Rechtssystem beruht auf der Annahme der Selbstbestimmung des Menschen, d. h. seiner Fähigkeit und Möglichkeit, sich zwischen mehreren Varianten des Verhaltens in eigener Autonomie entscheiden zu können. Vergegenwärtigt man sich die Lebensbedingungen in manchen Wohnquartieren unserer Städte, so gelangt man zwangsläufig zu der Feststellung, daß diese Annahme lediglich eine bloße Fiktion ist, deren Tragfähigkeit zunehmend brüchiger wird.

Ich möchte an dieser Stelle allerdings eine Klarstellung machen, damit mein Beitrag und damit meine Grundeinstellung nicht in ein falsches Licht geraten:

Ich negiere nicht die zwingende Notwendigkeit von repressivem staatlichen Handeln und bin keineswegs ein Anhänger von Auffassungen, wie sie vor 10 bis 20 Jahren möglicherweise Mode waren, denenzufolge mit pädagogischen oder sozialarbeiterischen Methoden alle Probleme unserer Gesellschaft zu lösen seien. Ich bin ganz im Gegenteil der Überzeugung, daß es sogar jugendliche Straftäter gibt, die unseren sozialarbeiterischen bzw. pädagogischen Bemühungen nicht mehr zugänglich sind und die daher anderen staatlichen Institutionen übergeben werden müssen. Auch schließe ich nicht aus, daß die repressive Seite staatlichen Handelns möglicherweise aus einer falsch verstandenen Liberalität heraus manchmal zu spät und zu schwach zutage tritt. Ich gehe auch davon aus, daß ein bewußt und gezielt gehandhabtes repressives Handeln des Staates spezial- und generalpräventive Wirkungen entfaltet.

Auf der anderen Seite gehe ich jedoch von folgenden Prämissen aus:

- Repressives staatliches Handeln ist ultima ratio der dem Staat zu Gebote stehenden Handlungsvarianten.
- Repressives staatliches Handeln entfaltet Wirksamkeit im wesentlichen auf der Ebene der Symptome, nicht aber der Ursachen.
- Innerhalb der funktionalen Arbeitsteilung bei der staatlichen Aufgabenerfüllung und Daseinsvorsorge ist es nicht Aufgabe der mit Jugendhilfe betrauten Organisationseinheiten, repressive Maßnahmen durchzuführen. Dies ist vielmehr Aufgabe anderer Institutionen wie Justiz und Polizei.
- Dem Leistungscharakter des KJHG entspricht vielmehr, daß Aufgabe der Jugendhilfe nicht Repression, sondern Prävention ist. Hier ist allerdings seitens der mit Jugendhilfe betrauten Institutionen festzustellen, daß nach wie vor ein enormer Handlungsbedarf besteht. Erst wenn dieser angegangen und abgearbeitet wird, gewinnt die staatliche Gemeinschaft wieder eine echte Legitimation für staatliche Repression im oben angesprochenen Sinn.

IV. Soziale Prävention als Schwerpunkt von Jugendhilfe

Diese oben skizzierten Überlegungen haben dazu geführt, daß in Frankfurt am Main der *Gedanke der sozialen Prävention* zur wesentlichen Grundlage der Jugendhilfe werden soll. Bei der Umsetzung der auf diese Weise definierten Jugendhilfeplanung haben wir festgestellt, daß sich Jugendhilfe auch außerhalb der »klassischen« Jugendhilfe in anderen Bereichen, in denen Probleme entstehen, einmischen muß, wenn sie deren Ursachen und Entstehen mit berücksichtigen will. Dabei wurde deutlich, daß es nicht ausreicht, nur Einrichtungen oder Aktivitäten zu planen. Um an den Lebens- und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen anzuknüpfen, ist es notwendig, zu einer lebensfeldorientierten Planung überzugehen, welche dann natürlich örtliche Besonderheiten von Familienstrukturen und Stadtteilen mit einbezieht. Dabei haben wir festgestellt, daß sowohl in der fachlichen als auch in der politischen Auseinandersetzung mit Betroffenen und Beteiligten deren Interessen und Bedürfnisse viel stärker deutlich werden. Durch dieses Aufbrechen von Konflikten wurden sie sichtbar und es konnten im einzelnen Veränderungen erreicht werden. Eingewollter Nebeneffekt dieser Konflikte und Auseinandersetzungen war die Herausforderung bürgerschaftlichen Engagements für die eigenen Belange. Wenn erreicht werden kann, daß die Bürger eines Stadtteils die Erfüllung sozialer Aufgaben nicht nur als eine Angelegenheit der Kommune, des anonym-abstrakten Staates etc. ansehen, sondern als ihre ureigenste Angelegenheit erkennen, ist es nicht mehr weit zu eigenem sozialen Engagement im weitesten Sinn. Die Aktivierung dieses Selbsthilfepotentials sollte ein ganz wesentlicher Aspekt dieses Jugendhilfeplanung und Jugendhilfe sein: Bürger, die die Belange ihres Wohnumfeldes als ihre ureigensten Aufgaben ansehen, sind die besten Garanten für eine sozialpolitisch wünschenswerte Entwicklung. Der weitere Weg im Bereich der Entwicklung der Jugendhilfe zur Verstärkung des Präventionsgedankens kann nur darin bestehen, auf kleinräumiger Basis stadtteilmäßig vernetzt eine Optimierung der Angebote zu erreichen.

Wir streben darüber hinaus an, auf der Ebene der Stadtteile *Stadtteilkonferenzen* zu institutionalisieren. Diese Stadtteil-

arbeitskreise existieren bereits in einer großen Zahl von Vierteln unserer Stadt. Ziel der Sozialverwaltung ist es, diese fest zu institutionalisieren und mit einem Aufgabenkatalog zu belegen. Sinn der Sache soll sein, durch eine verstärkte Absprache und Vernetzung der sozialen Institutionen im Stadtteil dem Präventionsgedanken im verstärkten Maße Rechnung zu tragen und Fehlentwicklungen frühzeitig im kleinräumigen Bereich zu bekämpfen.

Ein gewollter Nebeneffekt hierbei ist auch die Verstärkung »sozialer Kontrolle« im »Makrobereich« des jeweiligen Stadtteils und ein Informationsaustausch über die sich abzeichnenden Negativentwicklungen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, daß der Gedanke der sozialen Kontrolle, der gerade in den 70er Jahren als typischer Ausdruck kleinbürgerlichen Milieus abgetan und bekämpft wurde, heutzutage mehr und mehr in den Mittelpunkt des Interesses rückt. Gerade der Vergleich kleinstädtischer und ländlicher Strukturen, in denen soziale Kontrolle zum Teil noch vorhanden ist, mit denjenigen großstädtischer Bereiche, zeigt nach Auffassung eigentlich aller Fachleute, daß die Anonymisierung des Lebensumfeldes in großstädtischen Wohnquartieren einen wesentlichen Beitrag für die Entstehung kriminogener Strukturen bildet. Dies heißt aber im Umkehrschluß, daß das Vorhandensein intakter sozialer Strukturen und der ihnen immanenten sozialen Kontrollmechanismen einen wesentlichen Faktor zur Vorbeugung abweichenden Verhaltens darstellt. Es muß daher ein Anliegen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung sein, Strukturen wieder entstehen zu lassen, die die Ausübung eines Mindestmaßes sozialer Kontrolle gewährleisten, ohne in autoritäre oder repressive Strukturen überwindener Zeiten zurückzufallen.

Ich bitte, hier richtig verstanden zu werden: Ich möchte nicht zurück in die 50er und 60er Jahre bzw. in kleinbürgerliche Strukturen. Was ich erreichen möchte, ist vielmehr ein Netz »sozialer Frühindikatoren«, das gewährleistet, daß abweichendes Verhalten bereits in einem sehr frühen Stadium erkannt und in positive Richtung verändert werden kann. Hierfür bietet eine kleinräumige Vernetzung auf Stadtteilebene gute Voraussetzungen. Diese kleinräumige Vernetzung im Stadtteil soll auch das Verantwortungsbewußtsein der dort tätigen Institutionen wie der Betroffenen stärken und motivieren, gemeinsam für die Lebensqualität im Stadtteil zu sorgen und auf diese Weise präventiv zu wirken.

V. Beispiel: Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Ich will anhand eines Beispiels aus der Jugendhilfepraxis unserer Stadt die Umsetzung der oben geschilderten abstrakten Grundsätze beleuchten:

Wir stehen in Frankfurt am Main wie in anderen vergleichbaren Städten vor dem Problem der sogenannten »Lücke Kinder«, d. h. junger Menschen im Alter von 12 – 15 Jahren, die höchst unzureichend versorgt werden. Die Probleme dieser Personengruppe lassen sich wie folgt schlagwortartig beschreiben:

- Massiv eingeschränktes lebensnahes soziales Umfeld
- Häufig elterliche Arbeitslosigkeit
- Hoher Anteil alleinerziehender Eltern
- Weitgehender Ausfall primär Sozialisationsinstanzen, insbesondere bei Migrantenkindern, deren Familienverband

- (5d) 74. Erg.-Lfg., Stand: 30. 9. 1993, Umfang: 310 S., Preis: DM 98,-
- (5e) 75. Erg.-Lfg., Stand: 31. 10. 1993, Umfang: 352 S., Preis: DM 98,-
- (5f) 76. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (6) **Sozialgesetzbuch (SGB)**, Kommentar von *Grüner* (mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266) 131. Erg.-Lfg., Stand 1. 3. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (6a) 132. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 414 S., Preis: DM 98,-
- (6b) 133. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 296 S., Preis: DM 98,-
- (6c) 134. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 384 S., Preis: DM 98,-
- (6d) 135. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (7) **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** Kommentar mit einer Sammlung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder von *Eichler/Oestreicher*, 23. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 194 S., Preis: DM 98,-
- (7a) 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 256 S., Preis: DM 98,-
- (7b) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 250 S., Preis: DM 98,-
- (7c) 26. Erg.-Lfg., Stand: 15. 8. 1993, Umfang: 280 S., Preis: DM 98,-
- (8) **Sozialgesetzbuch (SGB)**, Textausgabe mit Hinweisen und Materialien mit Ordner Band V. Von *Zacher*, 82. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1992, Umfang: 240 S., Preis: DM 107,50
- (8a) 83. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8b) 84. Erg.-Lfg., Stand: 31. 12. 1992, Umfang: 234 S., Preis: DM 98,-
- (8c) 85. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 288 S., Preis: DM 98,-
- (8d) 86. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 416 S., Preis: DM 98,-
- (8e) 87. Erg.-Lfg., Stand: 1. 4. 1993, Umfang: 216 S., Preis: DM 98,-
- (8f) 88. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 218 S., Preis: DM 98,-
- (9) **Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)**, Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten, von *Brandmüller*, 11. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 286 S., Preis: DM 98,-
- (10) **Deutsches Schulrecht**, Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder. Von *von Campenhausen/Lerche*, 119. Erg.-Lfg., Stand: 1. 1. 1993, Umfang: 236 S., Preis: DM 98,-
- (10a) 120. Erg.-Lfg., Stand: 1. 3. 1993, Umfang: 316 S., Preis: DM 98,-
- (11) **Betreuungsgesetz**, Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Kommentar von *Knittel*, 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 190 S., Preis: DM 106,-
- (11a) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 192 S., Preis: DM 98,-
- (11b) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 272 S., Preis: DM 98,-
- (11c) 6. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 180 S., Preis: DM 98,-
- (11d) 7. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 220 S., Preis: DM 98,-
- (12) **Bundserziehungsgeldgesetz (BERzGG)**: Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub Sozialgesetzbuch (SGB). Kommentar von *Grüner/Dalichau* sowie Bundes- und Landesrecht. 24. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 244 S., Preis: DM 98,-
- (12a) 25. Erg.-Lfg., Stand: 1. 10. 1993, Umfang: 224 S., Preis: DM 98,-
- (13) **Verwaltungsverfahren (SGB X)**. Kommentar von *Grüner* mit den Änderungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl I S. 2266), 60. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 222 S., Preis: 98,-
- (13a) 61. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 248 S., Preis: DM 98,-
- (13b) 62. Erg.-Lfg., Stand: 1. 7. 1993, Umfang: 212 S., Preis: DM 98,-

- (14) **Gesundheitsstrukturgesetz**: Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung. Kommentar von *Dalichau/Grüner*, 1. Erg.-Lfg., Stand: 1. 5. 1993, Umfang: 308 S., DM 98,-
- (14a) 2. Erg.-Lfg., Stand: 1. 6. 1993, Umfang: 246 S., Preis: DM 98,-
- (14b) 3. Erg.-Lfg., Stand: 1. 8. 1993, Umfang: 298 S., Preis: DM 98,-
- (14c) 4. Erg.-Lfg., Stand: 1. 9. 1993, Umfang: 176 S., Preis: DM 98,-
- (14d) 5. Erg.-Lfg., Stand: 1. 12. 1993, Umfang: 252 S., Preis: DM 98,-

Zentralblatt für

JUGENDRECHT

Jugend und Familie · Jugendhilfe · Jugendgerichtshilfe

Organ des Deutschen Instituts für Vormundchaftswesen

Herausgegeben von

MinRat a.D. Dr. *Dieter Brüggemann*, Hannover; Prof. Dr. *Albrecht Dieckmann*, Freiburg; Prof. Dr. *Helga Oberloskamp*, Köln; Prof. Dr. *Wilfried Schlüter*, Münster; Prof. Dr. *Dietrich V. Simon*, Marburg; Direktor des Amtsgerichts *Siegfried Willutzki*, Brühl; Direktor *Walter H. Zarbock*, Heidelberg.

Schriftleitung

Direktor *Walter H. Zarbock*, 69115 Heidelberg, Zähringerstraße 10, Postfach 102020, 69010 Heidelberg, Ruf (06221) 98180.

Beiträge

Alle Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, werden an die obige Anschrift erbeten. Unverlangten Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muß schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon (0221) 460100, Telefax (0221) 4601069, Telex 8881888, Landeszentralbank 37008173, Postscheck Köln 82020-501.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten; das gilt auch für die Mikroverfilmung. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklicher Einwilligung des Verlages.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint zwölfmal im Jahr, Jahrespreis 136,- DM zuzüglich Versandkosten. Einzelheft 14,- DM zuzüglich Versandkosten. Aufkündigung des Bezuges bis 15. 11. zum Jahresablauf.

Anzeigen

Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon (0221) 4601056/63, Telex 8881888. Die Anzeigen werden nach der Preisliste vom 1. 1. 1991 berechnet. Landeszentralbank Köln 37008173, Postscheck Köln 22803-501.

Druckerei

Ilmgau Druckerei, Pfaffenhofen/Ilm.

1994 ISBN 3-452-22815-0

Zentralblatt für

JUGENDRECHT

Jugend und Familie · Jugendhilfe · Jugendgerichtshilfe

81. Jahrgang Heft 7-8/1994 Seiten 297-364

Lfd. Magistratsdirektor *Matthias Mann*, Frankfurt/M.»Soziale Prävention –
Neue Aufgabe der Jugendhilfe zur Vermeidung abweichenden Verhaltens«*

So wichtig die Beschäftigung mit der Thematik »Spannungsverhältnis zwischen Jugendstrafrechtspflege und Jugendgerichtshilfe« und die Fortentwicklung der sie betreffenden Diskussion auch ist, sollte doch nicht in Vergessenheit geraten, daß sie nur ein kleines Segment aus dem großen Komplex darstellt, den man als »Kriminalprävention« oder aus meiner Sicht besser »sozialer Prävention« bzw. »Verhinderung oder Vermeidung abweichenden Verhaltens« nennt.

Erlauben Sie mir daher, einige Überlegungen zur Prävention, die wir derzeit in Frankfurt/M. anstellen, anzumerken. Ich werde in diesem Zusammenhang auch von einigen Projekten aus dem Bereich unseres Amtes berichten und damit dem Tagungsthema in einem etwas erweiterten Sinne treu bleiben.

I. Zum Begriff »Prävention«

Befäßt man sich mit dem Begriff »Prävention«, so gelangt man sehr rasch zu der Feststellung, daß sich der Präventionsgedanke zwar allgemein einer außerordentlich hohen Wertschätzung erfreut, inhaltlich aber wenig verbindlich konturiert ist.

Als »Prävention« wird daher ebenso die Verschärfung von Straftatbeständen oder die Erhöhung von Strafrahmen verstanden wie die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über die schädlichen Folgen von Videokonsum oder Rauschmittelgebrauch. Unter den Begriff »Prävention« werden so unterschiedliche Dinge subsumiert wie einerseits die Zerschlagung bzw. Vermeidung von Tatgelegenheitsstrukturen durch bauliche Maßnahmen oder verstärkte Auslichtung von Straßen und Plätzen und andererseits die Verstärkung von Gemeinwesenarbeit in sozial besonders belasteten Stadtteilen.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, daß »Prävention« zwar einen vagen Inhalt hat, aber keine klar definierte Begrifflichkeit. Im weitestgehenden Sinne lassen sich unter »Prävention« alle Maßnahmen erfassen, die darauf gerichtet sind, abweichendes Verhalten zu verhüten oder zu korrigieren.

Ein derart weitgezogener Präventionsbegriff dürfte aber nicht mehr sein als ein bloßes aussageleeres Etikett, da sich letztendlich alle gesellschaftlichen Vorgänge, sogar die blanke Repression, hierunter subsumieren ließen: Wer wollte bestreiten, daß die massive Intensivierung repressivpolizeilicher Tätigkeit nicht auch spezial- oder generalpräventive Aspekte aufweist, wenn man die Frage nach Aufwand und Ertrag einmal ausklammert.

Ich denke, zur besseren Präzisierung des Begriffs »Prävention« sollte man weniger darauf abstellen, welche Wirkungen eine Maßnahme allein oder neben anderen hat, sondern

vielmehr darauf, von welcher vorrangigen Intention die Maßnahme getragen ist.

II. Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe

An dieser Stelle schließt sich der Kreis zur Jugendhilfe. Auch hier findet zur Zeit eine Rückbesinnung auf die Frage statt: »Von welcher Zielsetzung sollte Jugendhilfe heutzutage getragen sein?«

Ich will dies ein wenig präzisieren: Betrachtet man sich die Entwicklung der Jugendhilfe in den vergangenen 20 Jahren, so stellt man fest, daß es gelungen ist, ein sehr ausdifferenziertes und stark vernetztes System von Hilfemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. Es wurden neue Hilfformen entwickelt sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich; man denke hier an die Sozialpädagogische Familienhilfe, Streetwork, den Jugendhelfer, das Betreute Jugendwohnen, Tagesheimgruppen, sozialpädagogische Intensivbetreuung, spezielle erlebnispädagogische Einzelfallhilfen und anderes mehr. Alle diese Hilfearten finden sich im *Katalog der §§ 27ff. KJHG* als Pflichtaufgaben der Gemeinden wieder. Der Innovationsfreude von Pädagogik und Sozialarbeit ist auch durch das KJHG keine Grenze gesetzt, da gemäß § 27 II KJHG sichergestellt ist, daß es keinen »Numerus clausus« der Hilfearten kraft Gesetzes gibt. Im Rahmen der Erstellung des nach § 36 KJHG – jedenfalls für die längerfristigen Hilfen – zwingend vorgeschriebenen *individuellen Hilfeplanes* ist sichergestellt, daß in jedem Einzelfall eine »maßgeschneiderte«, den besonderen Umständen des Falles Rechnung tragende Hilfe erfolgt. Dieses hochdifferenzierte System, auf das wir zu Recht stolz sein können, birgt aber eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich: Je größer das Maß der Ausdifferenzierung der Jugendhilfelandtschaft und damit die Individualität der Einzelmaßnahme wird, um so komplexer wird das System der Jugendhilfe insgesamt. Je komplexer dieses System aber in qualitativer wie quantitativer Hinsicht wird, um so schwieriger ist es zu übersehen und im Einzelfall zu handhaben. Hieraus resultiert dann – jedenfalls bei großen Jugendhilfeträgern – das Bedürfnis nach spezialisierten Diensten bzw. Kräften, die als »Wegweiser« durch die immer schwerer zu überblickende Jugendhilfelandtschaft fun-

* Vortrag gehalten am 18. 4. 1994 beim LJA Münster anlässlich der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – veranstalteten Tagung zum Thema »Parteilichkeit kontra Strafverschärfung – Jugendhilfe, Justiz und Polizei zwischen Erziehungsauftrag und Strafverfolgungsinteresse«.

gieren. Durch die Installierung derartiger »Clearinginstanzen« kann auf der einen Seite die Gefahr von Fehlbelegungen und damit Ressourcenfehlsteuerungen zwar vermindert, aber nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wächst andererseits mit steigender Ausdifferenzierung des Instrumentariums der Jugendhilfe auch der Bedarf nach weiterer Ausdifferenzierung, um immer »paßgenauere« Jugendhilfeformen im Einzelfall anbieten zu können. Es zeigt sich somit, daß unser hochdifferenziertes Jugendhilfesystem auf gutem Wege ist, im Laufe der Zeit zwangsläufig und systemimmanent bedingt immer komplexer und damit auch immer aufwendiger und teurer zu werden. Diese Entwicklung läßt sich auch durch die dramatisch steigenden kommunalen Ausgaben für die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe belegen, wenn ich auch einräumen möchte, daß die hier zu verzeichnenden Kostensteigerungen auch auf eine ganze Reihe anderer Faktoren zurückzuführen sind.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie lange für die kommunalen Haushalte diese ständig und erheblich sich steigernden Kosten verkraftbar sind.

Ich möchte an dieser Stelle ganz ausdrücklich betonen, daß ich mit meinen Ausführungen keineswegs unser ausdifferenziertes Jugendhilfesystem in Zweifel ziehen möchte. Im Gegenteil: Im Interesse des Erhalts dieses Systems und zur Vermeidung von rein fiskalisch bedingten Abstrichen an seiner Leistungsfähigkeit müssen wir uns Gedanken darüber machen, wie wir der Kostenexpansion Einhalt gebieten können, ohne den erreichten Leistungsstandard der Jugendhilfe im Einzelfall zu gefährden.

III. Der gesellschaftliche Auftrag von Jugendhilfe

Zur Lösung des aufgezeigten Problems empfiehlt es sich, auf das grundsätzliche Selbstverständnis von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung zurückzugreifen:

Sollen Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung zum Ziel haben, konkrete Hilfsangebote für Jugendliche zu entwickeln, die abweichendes Verhalten an den Tag legen, oder sollte Jugendhilfeplanung vom Ansatz her ein intervenierendes, an der Prävention orientiertes, prozeßhaftes Handeln von Jugendhilfe sein im Sinne einer kontinuierlichen positiven Fortentwicklung der Lebensbedingungen von Familien, Kindern und Jugendlichen unter jeweiliger Beteiligung der Betroffenen?

Man kann die Frage auch etwas einfacher stellen:

Ist es Aufgabe der Jugendhilfe, quasi als gesellschaftlicher Reparaturbetrieb den Versuch zu unternehmen, gesellschaftlich bedingte Fehlentwicklungen im nachhinein recht aufwendig und niemals vollkommen zu korrigieren oder aber von vornherein dafür Sorge zu tragen, daß diese Fehlentwicklungen auf ein Minimum beschränkt bleiben?

Der Gesetzgeber hat tendenziell die Jugendhilfeplanung und die Jugendhilfe im letztgenannten Sinn ansatzweise definiert. Zusammengefaßt lautet der Auftrag des Gesetzgebers an die Jugendhilfe und die Jugendhilfeplanung aus meiner Sicht:

Schaffung und Gewährleistung einer leistungsfähigen sozialen Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der sozialen Prävention.

Anknüpfungspunkte für die Jugendhilfeplanung sind also nicht erst das »soziale Problem« bzw. die entsprechende

»Zielgruppe sozialer Arbeit«, sondern gerade und insbesondere die Rahmenbedingungen, die zur Bildung dieser Zielgruppen bzw. ihrer sozialen Probleme geführt haben.

Jugendhilfe setzt mit anderen Worten erheblich früher ein als dies nach dem maßnahmeorientierten Verständnis der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Stand bislang im Vordergrund des Interesses von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Hilfsmöglichkeiten für die Symptomträger gesellschaftlicher Fehlentwicklungen, so muß aus den dargelegten Gründen jetzt in den Vordergrund die Frage gerückt werden:

Wie vermeiden wir die Entwicklung von abweichendem Verhalten, damit das ausdifferenzierte Maßnahmesystem gar nicht erst aktiviert werden muß?

Diese Grundüberlegungen wurden in den letzten Jahren mehr und mehr Gegenstand der fachlichen Diskussion in unserer Stadt und in unserem Amt. Diese Neupositionierung des Grundverständnisses von Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung war auch richtig und notwendig unter dem Aspekt des gesellschaftlichen Grundverständnisses unseres Staates: Wir wissen genau, daß in Frankfurt am Main oder in anderen Städten heute in bestimmten Wohnvierteln, Straßen, Häusern, Familien etc. Kinder geboren werden, die realistischere keine Chance haben, das Volljährigkeitsalter zu erreichen, ohne abweichendes Verhalten im Sinne von Straffälligkeit zu entwickeln. Wenn dies aber so ist, so stellt sich sehr schnell die Frage nach der gesellschaftlichen Legitimation repressiver Maßnahmen gegen diese Menschen. Mit anderen Worten: Woher nehmen wir das Recht, Menschen für ein Verhalten zu strafen, das sie in ihren Lebensbedingungen, die uns bekannt waren, zwangsläufig entwickeln mußten? Unser gesamtes Rechtssystem beruht auf der Annahme der Selbstbestimmung des Menschen, d. h. seiner Fähigkeit und Möglichkeit, sich zwischen mehreren Varianten des Verhaltens in eigener Autonomie entscheiden zu können. Vergegenwärtigt man sich die Lebensbedingungen in manchen Wohnquartieren unserer Städte, so gelangt man zwangsläufig zu der Feststellung, daß diese Annahme lediglich eine bloße Fiktion ist, deren Tragfähigkeit zunehmend brüchiger wird.

Ich möchte an dieser Stelle allerdings eine Klarstellung machen, damit mein Beitrag und damit meine Grundeinstellung nicht in ein falsches Licht geraten:

Ich negiere nicht die zwingende Notwendigkeit von repressivem staatlichen Handeln und bin keineswegs ein Anhänger von Auffassungen, wie sie vor 10 bis 20 Jahren möglicherweise Mode waren, denenzufolge mit pädagogischen oder sozialarbeiterischen Methoden alle Probleme unserer Gesellschaft zu lösen seien. Ich bin ganz im Gegenteil der Überzeugung, daß es sogar jugendliche Straftäter gibt, die unseren sozialarbeiterischen bzw. pädagogischen Bemühungen nicht mehr zugänglich sind und die daher anderen staatlichen Institutionen übergeben werden müssen. Auch schließe ich nicht aus, daß die repressive Seite staatlichen Handelns möglicherweise aus einer falsch verstandenen Liberalität heraus manchmal zu spät und zu schwach zutage tritt. Ich gehe auch davon aus, daß ein bewußt und gezielt gehandhabtes repressives Handeln des Staates spezial- und generalpräventive Wirkungen entfaltet.

Auf der anderen Seite gehe ich jedoch von folgenden Prämissen aus:

- Repressives staatliches Handeln ist ultima ratio der dem Staat zu Gebote stehenden Handlungsvarianten.
- Repressives staatliches Handeln entfaltet Wirksamkeit im wesentlichen auf der Ebene der Symptome, nicht aber der Ursachen.
- Innerhalb der funktionalen Arbeitsteilung bei der staatlichen Aufgabenerfüllung und Daseinsvorsorge ist es nicht Aufgabe der mit Jugendhilfe betrauten Organisationseinheiten, repressive Maßnahmen durchzuführen. Dies ist vielmehr Aufgabe anderer Institutionen wie Justiz und Polizei.
- Dem Leistungscharakter des KJHG entspricht vielmehr, daß Aufgabe der Jugendhilfe nicht Repression, sondern Prävention ist. Hier ist allerdings seitens der mit Jugendhilfe betrauten Institutionen festzustellen, daß nach wie vor ein enormer Handlungsbedarf besteht. Erst wenn dieser angegangen und abgearbeitet wird, gewinnt die staatliche Gemeinschaft wieder eine echte Legitimation für staatliche Repression im oben angesprochenen Sinn.

IV. Soziale Prävention als Schwerpunkt von Jugendhilfe

Die soeben skizzierten Überlegungen haben dazu geführt, daß in Frankfurt am Main der *Gedanke der sozialen Prävention* zur wesentlichen Grundlage der Jugendhilfe werden soll. Bei der Umsetzung der auf diese Weise definierten Jugendhilfeplanung haben wir festgestellt, daß sich Jugendhilfe auch außerhalb der »klassischen« Jugendhilfe in anderen Bereichen, in denen Probleme entstehen, einmischen muß, wenn sie deren Ursachen und Entstehen mit berücksichtigen will. Dabei wurde deutlich, daß es nicht ausreicht, nur Einrichtungen oder Aktivitäten zu planen. Um an den Lebens- und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen anzuknüpfen, ist es notwendig, zu einer lebensfeldorientierten Planung überzugehen, welche dann natürlich örtliche Besonderheiten von Familienstrukturen und Stadtteilen mit einbezieht. Dabei haben wir festgestellt, daß sowohl in der fachlichen als auch in der politischen Auseinandersetzung mit Betroffenen und Beteiligten deren Interessen und Bedürfnisse viel stärker deutlich werden. Durch dieses Aufbrechen von Konflikten wurden sie sichtbar und es konnten im einzelnen Veränderungen erreicht werden. Eingewollter Nebeneffekt dieser Konflikte und Auseinandersetzungen war die Herausforderung bürgerschaftlichen Engagements für die eigenen Belange. Wenn erreicht werden kann, daß die Bürger eines Stadtteils die Erfüllung sozialer Aufgaben nicht nur als eine Angelegenheit der Kommune, des anonym-abstrakten Staates etc. ansehen, sondern als ihre ureigenste Angelegenheit erkennen, ist es nicht mehr weit zu eigenem sozialen Engagement im weitesten Sinn. Die Aktivierung dieses Selbsthilfepotentials sollte ein ganz wesentlicher Aspekt von Jugendhilfeplanung und Jugendhilfe sein: Bürger, die die Belange ihres Wohnumfeldes als ihre ureigensten Aufgaben ansehen, sind die besten Garanten für eine sozialpolitisch wünschenswerte Entwicklung. Der weitere Weg im Bereich der Entwicklung der Jugendhilfe zur Verstärkung des Präventionsgedankens kann nur darin bestehen, auf kleinräumiger Basis stadtteilmäßig vernetzt eine Optimierung der Angebote zu erreichen.

Wir streben darüber hinaus an, auf der Ebene der Stadtteile *Stadtteilkonferenzen* zu institutionalisieren. Diese Stadtteil-

arbeitskreise existieren bereits in einer großen Zahl von Vierteln unserer Stadt. Ziel der Sozialverwaltung ist es, diese fest zu institutionalisieren und mit einem Aufgabenkatalog zu belegen. Sinn der Sache soll sein, durch eine verstärkte Absprache und Vernetzung der sozialen Institutionen im Stadtteil dem Präventionsgedanken im verstärkten Maße Rechnung zu tragen und Fehlentwicklungen frühzeitig im kleinräumigen Bereich zu bekämpfen.

Ein gewollter Nebeneffekt hierbei ist auch die Verstärkung »sozialer Kontrolle« im »Makrobereich« des jeweiligen Stadtteils und ein Informationsaustausch über die sich abzeichnenden Negativentwicklungen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, daß der Gedanke der sozialen Kontrolle, der gerade in den 70er Jahren als typischer Ausdruck kleinbürgerlichen Milieus abgetan und bekämpft wurde, heutzutage mehr und mehr in den Mittelpunkt des Interesses rückt. Gerade der Vergleich kleinstädtischer und ländlicher Strukturen, in denen soziale Kontrolle zum Teil noch vorhanden ist, mit denjenigen großstädtischer Bereiche, zeigt nach Auffassung eigentlich aller Fachleute, daß die Anonymisierung des Lebensumfeldes in großstädtischen Wohnquartieren einen wesentlichen Beitrag für die Entstehung kriminogener Strukturen bildet. Dies heißt aber im Umkehrschluß, daß das Vorhandensein intakter sozialer Strukturen und der ihnen immanenten sozialen Kontrollmechanismen einen wesentlichen Faktor zur Vorbeugung abweichenden Verhaltens darstellt. Es muß daher ein Anliegen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung sein, Strukturen wieder entstehen zu lassen, die die Ausübung eines Mindestmaßes sozialer Kontrolle gewährleisten, ohne in autoritäre oder repressive Strukturen überwindener Zeiten zurückzufallen.

Ich bitte, hier richtig verstanden zu werden: Ich möchte nicht zurück in die 50er und 60er Jahre bzw. in kleinbürgerliche Strukturen. Was ich erreichen möchte, ist vielmehr ein Netz »sozialer Frühindikatoren«, das gewährleistet, daß abweichendes Verhalten bereits in einem sehr frühen Stadium erkannt und in positive Richtung verändert werden kann. Hierfür bietet eine kleinräumige Vernetzung auf Stadtteilebene gute Voraussetzungen. Diese kleinräumige Vernetzung im Stadtteil soll auch das Verantwortungsbewußtsein der dort tätigen Institutionen wie der Betroffenen stärken und motivieren, gemeinsam für die Lebensqualität im Stadtteil zu sorgen und auf diese Weise präventiv zu wirken.

V. Beispiel: Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Ich will anhand eines Beispiels aus der Jugendhilfepraxis unserer Stadt die Umsetzung der soeben geschilderten abstrakten Grundsätze beleuchten:

Wir stehen in Frankfurt am Main wie in anderen vergleichbaren Städten vor dem Problem der sogenannten »Lücke Kinder«, d. h. junger Menschen im Alter von 12–15 Jahren, die höchst unzureichend versorgt werden. Die Probleme dieser Personengruppe lassen sich wie folgt schlagwortartig beschreiben:

- Massiv eingeschränktes lebensnahes soziales Umfeld
- Häufig elterliche Arbeitslosigkeit
- Hoher Anteil alleinerziehender Eltern
- Weitgehender Ausfall primär Sozialisationsinstanzen, insbesondere bei Migrantenkindern, deren Familienverband

den gesellschaftlichen Anforderungen oft nicht mehr gerecht wird.

Bereits jetzt ist jeder 3. Schulabgänger in Frankfurt am Main *Ausländer*; in der Hauptschule, die zu 80% aus ausländischen Jugendlichen besteht, bleibt oft 1/3 der Schüler ohne Schulabschluß. 25% der ausländischen Jugendlichen sind nach wie vor arbeitslos, das ist das Vierfache der deutschen Vergleichsgruppe. Weniger als 50% aller ausländischen Jugendlichen schließen eine Berufsausbildung ab.

Wir haben festgestellt, daß das Potential für abweichendes Verhalten in dieser heranwachsenden Bevölkerungsgruppe in besorgniserregendem Maße zunimmt. Darüber hinaus ist festzustellen, daß Jugendliche, die einige Jahre den geschilderten Problemen ausgesetzt sind, kaum noch, und wenn, dann nur mit einem außerordentlich hohen Jugendhilfeaufwand sozialpädagogischen Bemühungen zugänglich sind.

Wir mußten feststellen, daß das Handlungsinstrumentarium, das uns für diese Bevölkerungsgruppe zur Verfügung steht, in keiner Weise ausreichend ist. Ein freier Träger der Jugendhilfe hat daher mit Bundesunterstützung modellhaft in einem Stadtteil mit folgendem Projekt begonnen:

Ausgangsbasis für das Projekt ist ein vorhandenes kleines *Jugendcafé*, das stadtteilbezogen arbeitet und eine Alternative zu kommerziellen Einrichtungen darstellen soll. Es besteht seit dem Jahre 1987 und ist im Stadtteil eine Anlaufstelle für hilfe- und ratsuchende Jugendliche. Angebunden an dieses Café ist eine aufsuchende Sozialarbeit, deren Zweck es insbesondere ist, Jugendliche, die von sich aus nicht zu den Klienten des Cafés gehören, zu motivieren, die Hilfsangebote des Cafés oder anderer Institutionen anzunehmen. In dem Jugendcafé werden neben einem nichtkommerziellen drogenfreien Treffpunkt mit vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung auch intensive Beratungsangebote vorgehalten. Die Einrichtung arbeitet eng mit anderen sozialen Einrichtungen im Stadtteil zusammen.

Es mußte jedoch festgestellt werden, daß in einer im Einzugsbereich des Cafés befindlichen Hauptschule die Angebote des Cafés nicht oder nur unzureichend angenommen wurden. Das neugeschaffene Angebot soll nunmehr diese Lücke schließen und insbesondere die oben näher beschriebene Zielgruppe der 12- bis 15jährigen erreichen, die für sozialpädagogische Maßnahmen und Angebote eher noch ansprechbar ist als die älteren Jugendlichen, die bereits einige Jahre ohne zureichende soziale Infrastruktur auskommen mußten.

Das Projekt sieht vor, daß auf dem Gelände der Hauptschule ein *Schülercafé* eingerichtet wird für die 12- bis 15jährigen Schülerinnen und Schüler. Im Mittelpunkt des Cafés steht die Kontakt- und Beziehungsaufnahme zu den Jugendlichen, die Unterstützung bei der Verwirklichung der Beteiligung und Mitwirkung der Jugendlichen am Betrieb »ihres« Cafés und die Möglichkeit der Nutzung der professionellen Beratungskompetenz der dort tätigen Sozialarbeiter. Bei der Einrichtung des Cafés wird streng darauf geachtet, daß eine möglichst hohe Beteiligung der Schülerinnen und Schüler erfolgt. Neben diesem kontinuierlichen Cafébetrieb, der in enger Kooperation mit dem bereits im Stadtteil vorhandenen Jugendcafé stattfindet, wird ein *Erlebnissbereich* geboten. Dieser enthält freizeit- und gruppenpädagogische Angebote,

Bereitstellen von Materialien, Aufbauen eines Kreativpools, Unterstützung von Gemeinschafts- und Gruppenaktivitäten im sozialen Nahbereich, Animations- und Aktionsprogramme, die Förderung von selbstorganisierten Aktionen der Cliques und Peergroups, erlebnis- und abenteuerpädagogische Unternehmungen.

Neben diesem Erlebnissbereich wird auch eine regelmäßige Mittagessenversorgung seitens des Pausencafés angeboten. Hierbei soll auch die Fähigkeit der Jugendlichen entwickelt werden, sich selbst zu versorgen.

Zweiter Schwerpunkt des Modells werden *Berufsfindungsseminare* für die 15- bis 17jährigen als Aufbauphase zum Schülercafé sein. Mit der Methode der aufsuchenden Jugendarbeit sollen Schülerinnen und Schüler des 8. und 9. Hauptschuljahres erreicht werden. Neben der persönlichen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler werden diese in die Berufspraktika, zum Arbeitsamt etc. begleitet. Ihnen wird Hilfe bei der Erstellung von Praktikumsberichten, Bewerbungsschreiben etc. geboten. Darüber hinaus sollen in Zusammenarbeit mit der Schule mehrtägige Berufsfindungsseminare stattfinden. Schwerpunkt dieser Seminare sind die Reflexion der Praktika, die Auseinandersetzung mit der Arbeitswelterfahrung und den eigenen Berufswünschen und Ansprüchen. Darüber hinaus können Probleme im Lebensalltag der Jugendlichen einbezogen und reflektiert werden. Ihre unterschiedlichen Lebensvorstellungen, oftmals kulturspezifisch geprägt, müssen in ihrem sozialen Kontext gesehen werden, um ihnen adäquate realistische Wege in die Berufswelt aufzeigen zu können.

Dritter Schwerpunkt des Projektes wird es sein, mit einer ausländischen Mitarbeiterin auf die Eltern der Schülerinnen und Schüler zuzugehen, um diese in den Entwicklungsprozeß ihrer Kinder einzubeziehen. Hierbei soll insbesondere den kulturspezifischen Eigenheiten der *Migrantenfamilien* Rechnung getragen werden, um durch eine frühzeitige familienorientierte Motivationsarbeit für die Schule und Berufsausbildung der Jugendlichen schon im Altersbereich der 12- bis 15jährigen die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch und eine erfolgreiche Berufsausbildung zu bieten.

Wir gehen davon aus, daß dieses sehr kleinräumig angesiedelte Projekt durch seinen spezifischen, in der Altersstufe von 12 bis 15 Jahren angesiedelten Arbeitsansatz im hohen Maße präventive Wirkungen zeitigt und es ermöglicht, Fehlentwicklungen so frühzeitig zu erkennen, daß ein rechtzeitiges Gegensteuern mit einem auch finanziell vertretbaren Aufwand noch möglich erscheint.

Ich hoffe, die – notwendigerweise sehr geraffte – Darstellung des Projektes hat gezeigt, daß die am Anfang meiner Ausführungen aufgestellten Anforderungen an sozialpräventive Jugendhilfe hier erfüllt sind: Es handelt sich um ein kleines, stadtteilbezogenes Projekt, das von vornherein darauf angelegt ist, eingebettet in die vorhandene Infrastruktur und vernetzt mit anderen Institutionen zu arbeiten. Angesprochen werden soll eine Zielgruppe junger Menschen, die noch kein abweichendes oder gar delinquentes Verhalten aufweist. Durch die Begleitung und Unterstützung dieser jungen Menschen und ihrer Familien soll erreicht werden, daß diese gar nicht erst in eine Situation geraten, Leistungen der Jugendhilfe im Sinne der §§ 27 ff. KJHG in Anspruch nehmen zu müssen.

Wir hoffen, daß das soeben begonnene Projekt erfolgreich verläuft und werden ggf. versuchen, diesen Konzeptionsansatz auf andere Stadtteile zu übertragen.

VI. Soziale Prävention als institutionelle Aufgabe

Bei der Forderung nach Vernetzung von Institutionen sollte es eigentlich selbstverständlich sein, daß die jeweiligen Behördenleitungen selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Aus diesem Grunde wurde in Frankfurt am Main ein informeller Gesprächskreis geschaffen, an welchem die Behördenleitung der Frankfurter Polizei, der Jugendkoordinator der Frankfurter Polizei, zwei Abteilungsleiterinnen der Staatsanwaltschaft Frankfurt, ein Vertreter des Jugendgerichtes sowie die Behördenleitung des Jugendamtes teilnehmen. Dieser Gesprächskreis tagt ca. alle drei Monate. Zweck der Zusammenkünfte ist ein wechselseitiger Austausch über die neuen Entwicklungen und Absprachen zur Koordination der jeweiligen nachgeordneten Dienststellen. Selbstverständlich werden hierbei die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes bzw. des Schutzes des Sozialgeheimnisses von allen Seiten streng beachtet. Darüber hinaus werden die jeweiligen gesellschaftlichen Aufträge der einzelnen beteiligten Institutionen wechselseitig prinzipiell respektiert. Vorteil dieses Gesprächskreises ist es insbesondere, auf dem »kleinen Dienstweg« etwaige Probleme in der Zusammenarbeit der Dienststellen miteinander rasch und unbürokratisch zur Seite räumen zu können.

Darüber hinaus haben die Stadt Frankfurt am Main auf der einen Seite und die Spitze der Frankfurter *Polizei* auf der anderen Seite Ende des vergangenen Jahres einen »Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in Frankfurt am Main«

gegründet. Diesem Verein gehören auf Vorstandsebene u. a. folgende Personen an: Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, der Polizeipräsident der Stadt Frankfurt am Main, der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, ein Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten, der Sozialdezernent der Stadt Frankfurt am Main, der Dezernent für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main, der Sozialamts- und der Jugendamtsleiter der Stadt Frankfurt am Main, Vertreter des Frankfurter Jugendringes sowie Repräsentanten des Katholischen und Evangelischen Stadtjugendpfarramtes. Der Verein verfolgt folgende satzungsgemäßen Zwecke:

- Ständige Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befaßter Institutionen sowie gesellschaftlicher Gruppierungen wie kommunale Verwaltung, Polizei und Justiz, Verbände, freie Träger der Sozialarbeit, caritative und konfessionelle Organisationen und Vereine zur Unterstützung der interdisziplinären Arbeit auf dem Gebiet der Prävention.
- Informationen der Bevölkerung sowie der o. g. Institutionen über Neuerungen richtungweisender Modellprojekte, Veröffentlichungen aktueller Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Sozialprävention im In- und Ausland.
- Öffentliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
- Durchführung von Ausstellungen.
- Zielgruppenorientierte medienwirksame Öffentlichkeitsarbeit.

- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
- Veröffentlichung von Studienerfahrungen etc.
- Förderung von modellhaften Projekten z. B. in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendfreizeit, Schule, Ausbildung, Familien, Wohn- und Städtebau, Frauen-, Kultur- und Ausländerpolitik.
- Auszeichnung von Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- Förderung der Forschung im Bereich der Prävention.

Der Verein hat festgestellt, daß in Frankfurt am Main eine Gruppe von latent gefährdeten Jugendlichen besteht, die ständig am Rande des devianten Verhaltens leben, wozu als Facette auch die Jugendkriminalität oder gar die Anwendung von Gewalt wie auch der Mißbrauch von Drogen gehört. Diesen Jugendlichen muß im gemeinsamen Agieren die Möglichkeit geboten werden, nicht in abweichende oder kriminelle Verhaltensmuster abzugleiten. Hierzu muß z. B. Lehrern und Lehrerinnen die Möglichkeit geboten werden, im sozialen Nahraum Ansprechpartner zu finden, wenn sie als eine der ersten Hinweise auf eine mögliche Gefährdung Minderjähriger haben. Dazu soll in vom Verein finanzierten Multiplikationsveranstaltungen für die verantwortlichen festen Bezugspersonen besonders außerhalb der Familie, wie Lehrern, Lehrerinnen, Meistern, Sozialarbeitern, Sozialarbeiterinnen usw., für ein gemeinsames Arbeiten geworben werden. Den Beteiligten soll Mut gemacht werden, sich an »Verbündete« zu wenden, wo sie heute oftmals resigniert aufgeben. Dazu müssen Konzepte für Stadtteilarbeitskreise erarbeitet und angeboten werden. Diese geplanten Veranstaltungen verstehen sich als Beitrag gegen die Ratlosigkeit aller Beteiligten. Die Bezugspersonen sollen ermutigt werden, Halt und Werte anzubieten und zu vermitteln, ohne daß fragwürdige alte Normen restauriert werden. Es müssen neue Werte kreiert und angeboten werden, mit denen ein Miteinander in der modernen Gesellschaft ermöglicht wird.

Der Verein wird allerdings nicht nur in dem klassischen Bereich von sozialer Prävention tätig sein. Er hat vielmehr auch vor, bei interdisziplinären Veranstaltungen die Möglichkeit konsequenter und schnellerer Repression zu erörtern, da er davon ausgeht, daß konsequente und schnelle Repression generalpräventive Impulse aussenden kann, die insgesamt dem Präventionsgedanken förderlich sind.

Wir setzen im Jugendamt Frankfurt am Main große Hoffnungen in diesen Verein, da wir ihn als ein Medium begreifen, den Gedanken der sozialen Prävention weiter zu verbreiten und mit seinen Möglichkeiten eine Sensibilisierung sowohl der Fachleute wie der Bevölkerung zu erreichen. Diese Sensibilisierung für den Präventionsgedanken ist eine wichtige Voraussetzung für ein Engagement der Bürger, für die Entwicklung sozialer Frühindikatoren für Fehlentwicklungen und damit auch für die Schaffung eines Mindestmaßes an sozialer Kontrolle, das für eine Gesellschaft dringend erforderlich ist, die Kriminalität in einem möglichst frühen Stadium bekämpfen will. Mittel- bis langfristig bietet dieser Weg die Chance, auch ein Ausufernd der Kosten der Pflichtleistungen der Jugendhilfe in Zukunft zu vermeiden.